

Ernst Wolfgang Becker

| Ermächtigung zum politischen Irrtum

Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933
und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-
badischen Untersuchungsausschuß der
Nachkriegszeit

| STIFTUNG
BUNDESPRÄSIDENT-
THEODOR-HEUSS-
HAUS

8 KLEINE REIHE

STIFTUNG
BUNDESPRÄSIDENT-
THEODOR-HEUSS-
HAUS

Ernst Wolfgang Becker

| Ermächtigung zum politischen Irrtum

Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit

Zur Publikation

Am Ende des Jahres 1946 erschütterte ein Skandal für einige Monate die politische Landschaft im deutschen Südwesten. Führende bürgerliche Politiker wie Reinhold Maier, Wilhelm Simpfendörfer und auch Theodor Heuss wurden von ihrer Vergangenheit eingeholt und standen im Brennpunkt der öffentlichen Kritik. Ihnen wurde vorgeworfen, im März 1933 dem sogenannten Ermächtigungsgesetz zugunsten der Regierung Hitler zugestimmt und sich in der Nachkriegszeit der politischen Verantwortung für dieses Verhalten entzogen zu haben. Um diesen Vorwürfen nachzugehen und nach den Motiven für die Zustimmung zu fragen, richtete der württemberg-badische Landtag 1947 einen Untersuchungsausschuß ein. Der Autor stellt die Umstände für das Zustandekommen dieses Ausschusses dar, arbeitet Argumentationsmuster aus den Zeugenaussagen heraus, skizziert die politische Debatte um diesen Vorfall und deutet ihn im Zusammenhang mit der Entnazifizierung. Darüber hinaus fragt er nach den tieferen Ursachen für die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz, die er im Falle des Liberalismus in dessen Demokratieverständnis vor 1933 ansiedelt. Indem der Untersuchungsausschuß dies nicht thematisierte, sondern die Entscheidung der bürgerlichen Parteien von 1933 herunterspielte, sprach er letztlich eine Art Ermächtigung zum politischen Irrtum aus, die symptomatisch, so die Deutung von Ernst Wolfgang Becker, für den Charakter der Erinnerungspolitik in der frühen Bundesrepublik war. Dem hier veröffentlichten Text liegt ein Vortrag zu Grunde, den Ernst Wolfgang Becker am 13. Juli 2000 in der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus im Rahmen der Reihe „Himmelsberg-Vorträge“ gehalten hat.

Der Autor

Ernst Wolfgang Becker, 1966 in Kiel geboren, studierte die Fächer Geschichte, Philosophie und Deutsch an den Universitäten Passau, Tours (Frankreich) und Tübingen und promovierte 1997 mit einer Arbeit, die unter dem Titel „Zeit der Revolution! – Revolution der Zeit? Zeiterfahrungen in Deutschland in der Ära der Revolutionen 1789 – 1848/49“ erschien. Nach seinem Referendariat am Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden legte er 1999 die archivarisches Staatsprüfung ab. Seit 1. Juli 1999 ist Ernst Wolfgang Becker als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus tätig.

Ermächtigung zum politischen Irrtum

Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit

I

Im Juli 1947 berichteten die *Frankfurter Hefte* über einen Politskandal in Stuttgart. Nicht jeder Leser konnte vermutlich nach Lektüre des Artikels ein Schmunzeln unterdrücken, drängte sich doch trotz ersten Hintergrunds der Eindruck einer Politposse auf:

„In Stuttgart gerieten zwei Männer mit dem gleichen urdeutschen Namen aneinander: Maier gegen Maier, Franz Karl gegen Reinhold. Der eine war öffentlicher Kläger, der andere demokratischer Ministerpräsident. Beide standen für das deutsche Volk. Der eine Maier wollte gesühnt sehen, daß der andere Maier 1933 im eben noch bestehenden Reichstag für das Ermächtigungsgesetz gestimmt und dadurch Hitler die Diktatur ermöglicht habe; dieser Maier machte dagegen geltend, daß an ihm als einem alten Demokraten nichts zu denazifizieren sei [...]; jener Maier indes wollte aus der neuen Demokratie alles fernhalten oder entfernt wissen, was durch Fehler, Schwächen, Irrtümer ‚Schuld‘ auf sich geladen habe. [...] Wir wollen es ohne Umschweife aussprechen: *Es ist nicht Schuld, sich politisch geirrt zu haben.* Verbrechen zu verüben oder an ihnen teilzunehmen, wäre es auch nur durch Duldung, ist Schuld. [...] Aber politischer Irrtum in allen Schattierungen – samt dem echten Fehlschluß – gehört weder vor Gericht noch vor Spruchkammern. Irren ist menschlich.“⁴¹

Eugen Kogon, Verfasser dieses Artikels und prominenter Gegner des Nationalsozialismus, sah im Fall Maier gegen Maier ein besonders groteskes Beispiel für die Folgen der Entnazifizierung. Diese unterzog er einer scharfen Kritik, da sie das deutsche Volk unter den Verdacht einer Kollektivschuld stelle. Die Besatzungsmächte würden so der nationalsozialistischen Volksgemein-

schaftsideologie noch zu einem verspäteten Sieg verhelfen, denn „sie *behandeln* das deutsche Volk als verderbte Einheit.“² Das Recht auf politischen Irrtum hingegen sei ein Menschenrecht, das auch die Alliierten für sich in Anspruch nehmen würden, denn diese hätten in den dreißiger Jahren doch Hitler hofiert und seien nun verantwortlich für eine verfehlte politische Säuberung im Nachkriegsdeutschland. Eine Demokratie müsse gerade im Wettbewerb um die Wahrheit den Irrtum zulassen und von Schuld freistellen, um dem Totalitarismus einer einzigen Wahrheit zu entkommen.³

Die von Eugen Kogon angesprochene Affäre muß im Kontext der amerikanischen Entnazifizierungspolitik gesehen werden.⁴ Diese hatte in den ersten Monaten zu Massenentlassungen und zur partiellen Paralisierung des Verwaltungsapparates geführt.⁵ Am 5. März 1946 wurde deshalb für die US-Zone (Bayern, Hessen, Württemberg-Baden) das „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ verkündet, mit dem die Verantwortung für die Entnazifizierung in deutsche Hände übergang. Die Amerikaner behielten sich freilich auch jetzt ein Kontroll- und Eingriffsrecht vor. Zwar wurde das Gesetz weitgehend von den Länderregierungen erarbeitet, doch erzwang die Militärregierung schließlich die Aufnahme einer Liste formaler Belastungskriterien für die vorläufige Einstufung von Angeklagten.⁶ Das Gesetz sah vor, daß alle erwachsenen Deutschen einen Fragebogen auszufüllen hatten, der dem Öffentlichen Kläger der zuständigen Spruchkammer für eine vorläufige Einstufung in eine von fünf Belastungskategorien diene, nämlich als Hauptschuldiger, Belasteter, Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter. In einem justizförmigen Verfahren vor der Spruchkammer mußte die Schuldvermutung von dem Betroffenen widerlegt werden. Die Kammer entschied dann über die endgültige Einstufung und verhängte in ihrem Spruch entsprechende Sühne- maßnahmen. Die Mängel des Gesetzes wurden schnell offensichtlich, wenn zum Beispiel gegenüber zunächst als hauptschuldig oder belastet eingestuft ein vorläufiges Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden mußte und solange bestehen blieb, bis zuweilen nach Monaten der Urteilsspruch erging. Dennoch stellte dieses Gesetz einen Fortschritt auf dem Wege zur deutschen Staatlichkeit dar. Im Zentrum der politischen Säuberung stand nun das freie richterliche Ermessen im jeweiligen Einzelfall nach strafrechtlichen Maßstäben. Nicht mehr allein die formale Zugehörigkeit zu einer NS-Organisation, sondern auch das individuelle Verhalten waren ausschlaggebend für den Grad der Verantwortung. Bereits aus ihrer beruflichen Stellung Entlassene

konnten wieder eingegliedert werden, da die Fälle neu aufgerollt wurden und letztlich zumeist in eine Herunterstufung bzw. Rehabilitierung mündeten.⁷ Dies verstärkte freilich auch die Praxis der Selbstrechtfertigung, in der sich die Anhängerschaft des Nationalsozialismus auf wundersame Weise auflöste.⁸

Die Frage nach der politischen Verantwortung der ehemaligen Herrschaftseliten für den Aufstieg des Nationalsozialismus (zum Beispiel Mitglieder des Reichstags und Minister der Jahre 1932/33) thematisierte das Befreiungsgesetz hingegen weniger. Dies tat um so forscher Franz Karl Maier, Jurist und bis 1950 Mitherausgeber der *Stuttgarter Zeitung*, bevor er lange Jahre den *Berliner Tagesspiegel* herausgab. In einem Leitartikel unter der Überschrift „Eine traurige Geschichte“ verglich Maier am 27. November 1946 in der *Stuttgarter Zeitung* exemplarisch zwei deutsche Schicksale.⁹ Das eine vollzog sich im kleinen Stadtbauinspektor Müller, der trotz republikanischer Gesinnung 1933 der NSDAP beitrug, weil er sich dazu durch die Zustimmung der demokratischen Reichstagsparteien zum Ermächtigungsgesetz ermuntert sah. Obwohl kein Nazi müsse er für seine Parteimitgliedschaft jetzt mit Zwangsarbeit büßen. Hingegen seien diejenigen Politiker, die durch ihre Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz gerade die Herrschaft des Nationalsozialismus legalisiert hätten, nach 1945 wieder zu höchsten politischen Ämtern gekommen. Im Visier hatte Maier vor allem den CDU-Abgeordneten Wilhelm Simpfendörfer. Dieser war 1933 Vorsitzender des Christlich-sozialen Volksdienstes, zu dem sich 1929 abtrünnige Mitglieder der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) und der in Süddeutschland beheimatete Christliche Volksdienst zusammengeschlossen hatten. Simpfendörfer gab dem Ermächtigungsgesetz vor dem Reichstag im Namen seiner Partei uneingeschränkt seine Zustimmung.¹⁰ Nach dem Krieg machte er bei der CDU Karriere, stand 1946 als Präsident der Verfassungsgebenden Landesversammlung von Württemberg-Baden vor und löste Theodor Heuss als Kultminister ab. Darüber hinaus erwähnte Franz Karl Maier den Ministerpräsidenten des Landes, Reinhold Maier, der 1933 ebenfalls im Reichstag für die liberale Deutsche Staatspartei dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt hatte. Franz Karl Maier forderte schließlich am Ende seines Artikels, daß die gesetzmäßigen Spruchkammern auch diese Fälle zu entscheiden hätten.¹¹

Damit meinte Franz Karl Maier einen Nerv der Entnazifizierung getroffen zu haben. Jeder „kleine“ Mitläufer sollte vor der Spruchkammer für seine politische Fehlentscheidung zur Verantwortung gezogen werden, während diejenigen, welche die Weimarer Verfassung an Hitler ausgeliefert hätten, von diesem Verfahren qua ihrer neugewonnenen politischen Stellung ausgenommen würden. Maiers Forderung nach einem Spruchkammerverfahren auch für diesen Personenkreis stellte hingegen die Legitimität und Autorität nicht nur Simpfendörfers und Reinhold Maiers, sondern auch zahlreicher anderer Nachkriegspolitiker in Frage. Zudem platzte der Artikel zu einer Zeit in die politische Landschaft, als nach der Landtagswahl die Ämterverteilung für viele Spitzenpolitiker anstand.

Um einer befürchteten Pressekampagne gleichsam die Luft zu nehmen¹², beantragte Reinhold Maier in der ersten Landtagssitzung am 10. Dezember 1946 gemeinsam mit 23 weiteren Abgeordneten der DVP und CDU (unter ihnen auch Wilhelm Simpfendörfer, Theodor Heuss und Elly Heuss-Knapp), einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Dieser sollte über die Zustimmung von „Mitgliedern des Württembergisch-Badischen Landtags in ihrer Eigenschaft als Reichstagsabgeordnete“ zum Ermächtigungsgesetz am 23. März 1933 befinden, um der „Bevölkerung eine objektive Beurteilung der damaligen Sachlage zu ermöglichen.“¹³

Unbeirrt von diesem geschickten Schachzug wagte sich Franz Karl Maier einen Schritt weiter. Aufgrund seiner juristischen Qualifikation war er im Herbst 1946 speziell für das Spruchkammerverfahren gegen den ehemaligen Reichsbankpräsidenten Hjalmar Schacht vom Ministerium für politische Befreiung bestellt worden.¹⁴ Über diesen ursprünglichen Auftrag ging er nun hinaus. Er reichte am 24. Januar 1947 zwei Klageschriften gegen Reinhold Maier und Simpfendörfer bei der Stuttgarter Spruchkammer ein und beantragte die Einstufung Reinhold Maiers in die Gruppe der Belasteten. Dieser habe trotz seiner Gegnerschaft zum Nationalsozialismus und seiner Kenntnis von der Gefährlichkeit dieser Bewegung dem Ermächtigungsgesetz vor dem Reichstag im Namen der Staatspartei zugestimmt. So sei das Fundament der Weimarer Verfassung untergraben und zur Begründung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen worden. Zahlreiche demokratische Wähler hätten sich unter diesen Umständen zum Eintritt in die NSDAP bereit erklärt. Für den frisch ernannten Kultminister Simpfendörfer beantragte Maier

gar die Einstufung in die Gruppe der Hauptschuldigen, da er neben seiner vorbehaltlosen Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz 1933 ein Hospitanzverhältnis in der Reichstagsfraktion der NSDAP beantragt habe und zudem der NS-Herrschaft propagandistische Unterstützung habe zukommen lassen.¹⁵ Weder Reinhold Maier noch Simpfendörfer hätten wegen dieser Vergangenheit in den württembergischen Landtag gewählt werden dürfen.¹⁶

Juristisch gesehen liefen vor allem die Vorwürfe gegen Ministerpräsident Maier weitgehend ins Leere. Der Klageschrift mangelte es an rechtlichen Gründen und Beweismitteln, die eine Belastung nach dem Befreiungsgesetz gerechtfertigt hätten, galt doch für das Abstimmungsverhalten von Reichstagsabgeordneten das Indemnitätsrecht.¹⁷ Politisch hingegen drohte sie Nachkriegspolitiker zu diskreditieren, die sich als dezidierte Gegner des Nationalsozialismus und Vertreter eines demokratischen Deutschland empfohlen hatten. Diese Gefahr sollte der Untersuchungsausschuß entschärfen.

Der sozialdemokratische Minister für politische Befreiung, Gottlob Kamm, sah sich von dem eigenmächtigen Vorgehen seines Öffentlichen Anklägers düpiert.¹⁸ Da dieser nur für das Spruchkammerverfahren gegen Hjalmar Schacht bestellt war, setzte Kamm ihn wegen Kompetenzüberschreitung ab und erreichte, daß das Verfahren gegen Reinhold Maier und Simpfendörfer vorläufig ausgesetzt wurde. Der Untersuchungsausschuß sollte seine Arbeit zunächst beenden, damit die dabei gewonnenen Einsichten vor der Spruchkammer berücksichtigt werden konnten. Dem politischen Entscheidungsprozeß wurde so ein Vorrang zuerkannt, dem sich später auch das Spruchkammerverfahren nicht entziehen konnte.

II

Der Untersuchungsausschuß kam unter dem Vorsitz des DVP-Abgeordneten Hermann Kessler zwischen dem 5. Februar und 27. März 1947 zu acht Sitzungen zusammen, bevor er am 1. April den Abschlußbericht vorlegte. Das zehnköpfige Gremium setzte sich aus Vertretern der Allparteienkoalition zusammen.¹⁹ In der Eröffnungssitzung einigten sich die Mitglieder auf die Klärung von drei Fragen:

„1. Verstieß die Stellungnahme der dem Ermächtigungsgesetz Zustimmenden gegen das ihnen von den Wählern damals erteilte Mandat? 2. Hat die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz die Herrschaft Hitlers befestigt oder gehemmt? 3. Welche subjektiven Beweggründe haben die Betroffenen zu der Zustimmung bewogen?“²⁰

Der Ausschuß wollte sich nicht auf das Verhalten Reinhold Maiers und Simpfendörfers beschränken, sondern auch andere sogenannte „Jasager“ und „Neinsager“ von 1933 miteinbeziehen.²¹ Deshalb wurde eine Zeugenliste aufgestellt, die neben Reinhold Maier und Simpfendörfer auch Theodor Heuss und den ehemaligen Reichsfinanzminister Hermann Dietrich (beide Deutsche Staatspartei), Josef Ersing, Johannes Groß und Franz Wiedemeier (alle drei Zentrum), Paul Bausch (Christlich-sozialer Volksdienst) sowie Fritz Ulrich und Erich Rossmann (beide SPD) umfaßte.²² Darüber hinaus waren noch weitere Themen Gegenstand der Untersuchung. So wurde den beiden ehemaligen Abgeordneten des Christlich-sozialen Volksdienstes, Wilhelm Simpfendörfer und Paul Bausch, vorgeworfen, den Nationalsozialismus propagandistisch unterstützt und die NSDAP im Juli 1933 um ein Hospitantenverhältnis ersucht zu haben.²³ Ein weiterer Punkt berührte die Frage, ob das Befreiungsgesetz überhaupt Anwendung finden könne, wenn die Abstimmungsimmunität für Reichstagsabgeordnete weiter gelte. Diese Frage wurde schließlich dem noch zu bildenden Staatsgerichtshof zur Beantwortung übergeben.²⁴ Zudem thematisierten vor allem CDU und DVP die vermeintlich mißbrauchte Monopolstellung der Lizenzpresse, deren Angriffe gegen Spitzenpolitiker zuweilen mit der demokratieschädigenden Presse der Weimarer Republik und den Methoden des Nationalsozialismus verglichen wurden.²⁵ Doch die folgenden Ausführungen werden sich weitgehend auf das Kernproblem der Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz beschränken.

Bevor auf die Zeugenaussagen und Aussprachen im Untersuchungsausschuß eingegangen werden kann, soll in einem kurzen historischen Rückblick an die Entstehung und Bedeutung des sogenannten Ermächtigungsgesetzes erinnert werden. Nach seiner Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 ließ Adolf Hitler durch den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg den Reichstag auflösen und Neuwahlen ausschreiben, um für seine Regierungskoalition die absolute parlamentarische Mehrheit zu erringen und damit seine Machtstellung plebiszitär abzusichern.²⁶ Bis zur Reichstagswahl am

5. März beherrschte in Teilen des Reiches der braune Terror die Straße. Die neue Regierung hatte nach dem Reichstagsbrand per Notverordnung („Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“) die politischen Grundrechte der Verfassung außer Kraft gesetzt und vor allem Kommunisten, aber auch Sozialdemokraten und deren Sympathisanten verfolgt.²⁷ Nach den Märzwahlen, in denen die Regierungskoalition aus NSDAP und DNVP eine absolute Mehrheit erreicht hatte, ging Hitler daran, das parlamentarische System gänzlich auszuschalten. Das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“, wie das Ermächtigungsgesetz hieß, sah vor, für den Zeitraum von vier Jahren der Regierung das Gesetzgebungsrecht ohne Mitwirkung von Reichstag und Reichsrat einzuräumen. Ferner war festgelegt, daß Gesetze auch von der Verfassung abweichen konnten, soweit sie nicht die Institutionen Reichstag, Reichsrat und Reichspräsident berührten.²⁸ Damit besaß die Regierung unabhängig von dem Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten die legislative Gewalt; die Gewaltentrennung war aufgehoben. Dieses Vorgehen konnte auf Vorbilder zurückgreifen, waren doch in den unruhigen Jahren der Weimarer Republik bis 1924 bereits mehrere Ermächtigungsgesetze verabschiedet worden, auf deren Grundlage zahlreiche gesetzesvertretende Verordnungen zur Behebung unmittelbarer Krisen erlassen wurden. 1933 ging es der Regierung freilich um eine dauerhafte Aushebelung des Verfassungssystems.²⁹

Das Gesetz änderte die Verfassung und benötigte laut Artikel 76 der Weimarer Reichsverfassung eine Zweidrittel-Mehrheit im Reichstag.³⁰ Deshalb bemühte sich Hitler durch vage kultur- und kirchenpolitische Versprechungen im Vorfeld um die Zustimmung der katholischen Zentrumsfraktion.³¹ Am 23. März fand die erste Sitzung des durch Verhaftungen dezimierten Reichstages statt. Das eingebrachte Ermächtigungsgesetz wurde schließlich trotz vereinzelter Bedenken von allen Parteien mit Ausnahme der SPD angenommen. Was hatte aber selbst Abgeordnete der demokratischen Parteien dazu bewogen, die parlamentarische Demokratie per Gesetz außer Kraft zu setzen?

Diese Frage zu beantworten bekamen die ehemaligen Reichstagsabgeordneten im Untersuchungsausschuß 1947 Gelegenheit. Aus dem Gespinnst der oftmals redundanten Zeugenaussagen lassen sich folgende Argumentationsmuster herausarbeiten, mit denen die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz begründet wurde. Zunächst einmal sind zwei Argumentationsebenen zu unterscheiden. Auf der ersten Ebene verweisen beinahe alle Zeugen auf den

allgemeinen Niedergang der Weimarer Republik. Schon seit ihrer Entstehung sei sie immensen Belastungen ausgesetzt gewesen, dem „Diktat“ von Versailles samt Reparationslasten, Umsturzversuchen sowie zahlreichen Wirtschafts- und Regierungskrisen. Dies habe einen idealen Nährboden für die Agitation der radikalen Parteien abgegeben, dem die Demokraten keinen Widerpart bieten konnten, wie vor allem der ehemalige Abgeordnete des Christlich-sozialen Volksdienstes Paul Bausch betonte.³² Die Mehrheit der Wähler habe sich deshalb bis 1933 für die Partei der Diktatur entschieden. Die Verantwortung für die Machtübernahme Hitlers läge deshalb „im weitesten Maß beim Volk“, so der ehemalige Zentrumsabgeordnete Franz Wiedemeier. Die Übertragung der Gesetzgebungsgewalt an die Hitler-Regierung habe letztlich nur diesen Wählerwillen nachvollzogen und somit demokratischen Prinzipien gehorcht, wie Sumpfendorfer meinte.

Auf einer zweiten Argumentationsebene wiesen die „Jasager“ auf die Beweggründe hin, die 1933 unmittelbar zur Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz geführt hätten. Erstens gaben sie der Hoffnung Ausdruck, die revolutionäre Dynamik der NS-Bewegung in die verfassungsmäßige Legalität zwingen zu können. Selbst ein entmachteter Reichstag galt Reinhold Maier noch als Plattform, von der aus eine Regeneration der Verfassung möglich schien. Diese Erwartung lebte von zwei Voraussetzungen. Zum einen betonten vor allem die einstigen Abgeordneten von Zentrum und Christlich-sozialem Volksdienst (nicht hingegen Theodor Heuss und Reinhold Maier) die Glaubwürdigkeit der von Hitler abgegebenen Versprechungen, die unter anderem eine Bestandsgarantie für die Reichsinstitutionen, die Länder und eine Sicherung des christlichen Einflusses auf Schule und Erziehung vorsahen.³³ Eine massive Täuschungsstrategie Hitlers sei damals nicht zu erwarten gewesen. Zum anderen verwiesen einige Zeugen wie Reinhold Maier und Hermann Dietrich auf die konservativen und militärischen Gegengewichte in Kabinett und Reichswehr, die als Garanten von Recht und Verfassung Hitler schon domestizieren würden.

Zweitens folgte aus der Legalitätsthese für die „Jasager“ die Überzeugung, daß das Ermächtigungsgesetz Hitler vom Ergreifen außerlegaler Maßnahmen abgehalten und damit seine Herrschaft zunächst auch gehemmt habe.³⁴

Drittens hingen fast alle „Jasager“ der sogenannten „Abnützungstheorie“ an, die angesichts der enormen wirtschaftlichen und sozialen Probleme ein schnelles Scheitern der Regierung und damit ein Comeback demokratischer Politiker erwarten ließ.³⁵

Viertens waren sich fast alle Zeugen einig, daß die eigentliche Gewaltherrschaft Hitlers schon mit der Übernahme der Kanzlerschaft, spätestens mit der sogenannten Reichstagsbrandverordnung begonnen hätte. Zudem setzte der Zulauf zur NSDAP bereits nach den Märzahlen ein und könnte in keinen Zusammenhang mit dem Ermächtigungsgesetz gebracht werden, das in seiner Bedeutung maßlos überschätzt werde, worauf vor allem Theodor Heuss, Josef Ersing und Reinhold Maier hindeuteten. Die Anerkennungspolitik des Auslandes in den dreißiger Jahren habe das Regime sehr viel stärker aufgewertet als das Gesetz vom 23. März 1933.

Fünftens verwiesen die einstigen Reichstagsabgeordneten auf die unmittelbaren Folgen einer Ablehnung des Gesetzes. Angesichts der brutalen SA-Präsenz wäre es vermutlich zu einem Blutbad im Parlament und an den Wählern der republiktreuen Parteien gekommen.³⁶

Und schließlich betonten alle „Jasager“ ihre deutliche Distanz zum Nationalsozialismus. Später Opfer von Entrechtung, Demütigung und Verfolgung, hätten sie 1933 subjektiv nur Schlimmeres verhindern wollen. Doch jeder politisch Handelnde sei damals, so mit Emphase Paul Bausch, in eine „tragische Verkettung von Schuld und Schicksal“ gestellt worden. Dieses unpersönliche und damit unverbindliche Schuldbekenntnis konnte für den Einzelnen freilich auch zur Entlastung führen, wie Reinhold Maier eindrücklich demonstrierte: „Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz ist für mich in meiner inneren Einstellung nie eine Belastung gewesen. Sie hat niemanden in etwas hineingebracht, sie hat niemandes Lage verschlimmert. Wenn ich z. B. daran denke, vor welche politische Entscheidung ich am 5. März 1946 gestellt war in München, um das Denazifikationsgesetz zu unterschreiben, so ist das eine viel schwerwiegendere Entscheidung gewesen.“³⁷

Soweit ein Überblick über die Aussagen der „Jasager“ vor dem Untersuchungsausschuß. Eine Sonderstellung unter diesen nahm Theodor Heuss ein, der ursprünglich gemeinsam mit Hermann Dietrich gegen die Annahme des

Ermächtigungsgesetzes oder zumindest für eine Enthaltung plädiert, sich dann aber der Fraktionsdisziplin und Legalitätstaktik gebeugt hatte. Vor dem Untersuchungsausschuß entwertete er regelrecht seine intendierte Ablehnung des Gesetzes, wenn er sie lediglich einem „historischen Stilgefühl“ zuschrieb, das ihn gelehrt hätte, um einen deutlichen Trennungsstrich gegenüber dem Nationalsozialismus zu ziehen. Aufgrund seiner intensiven Beschäftigung mit der nationalsozialistischen Bewegung sah er in ihr 1933 kein kurzes Übergangsphänomen, unterschätzte aber gleichzeitig vor seinem bildungsbürgerlichen Hintergrund die Radikalität des Regimes ebenso wie die Tragweite des Ermächtigungsgesetzes.³⁸

Auch zwei „Neinsager“ aus der ehemaligen SPD-Fraktion im Reichstag, Innenminister Fritz Ulrich und der Generalsekretär des Länderrates Erich Rossmann, fanden im Ausschuß Gehör. Beide betonten nachdrücklich die politische Weitsichtigkeit der sozialdemokratischen Entscheidung gegen das Ermächtigungsgesetz im Vergleich zu den anderen Reichstagsparteien. Darüber hinaus attestierten sie aber den Motiven der „Jasager“ auch eine gewisse Glaubwürdigkeit, sei doch damals die weitere politische Entwicklung der nationalsozialistischen Herrschaft in den kommenden Jahren nicht in allen Konsequenzen voraussehbar und eine Hemmung der Regierung Hitler durch die Legalitätstaktik aus bürgerlicher Sicht nicht unrealistisch gewesen. Zudem hätten sich die Wähler ohnehin gegen die Demokratie entschieden und die Nationalsozialisten ihre Gewaltherrschaft schon in den Wochen vor der Reichstagsitzung durchgesetzt. Damit spielten die beiden Sozialdemokraten die Bedeutung des Gesetzes ebenfalls herunter und folgten zumindest partiell in sympathischer Weise der Argumentation der „Jasager“.³⁹

Dennoch verlief die Diskussion um die Schlußfolgerungen, die in dem Abschlußbericht aus den Aussagen der Zeugen zu ziehen waren, zunächst kontrovers zwischen CDU und DVP auf der einen, SPD und KPD auf der anderen Seite. Die SPD unter ihrem Wortführer Alex Möller zeigte zwar bisweilen Verständnis für die subjektiven Beweggründe der „Jasager“, drohte jedoch wegen unvereinbarer Gegensätze mit einem eigenen Bericht, um ihren abweichenden Minderheitenstandpunkt zur Geltung zu bringen. Kritik ernteten zum einen die vermeintlich tendenziösen Formulierungen sowie die Auswahl der Zitate und Anlagen im vorläufigen Bericht des Ausschußvorsitzenden Keßler; dieser würde somit einem Plädoyer zugunsten der „Jasager“ gleichen.⁴⁰ Zum

anderen bestanden die Sozialdemokraten auf eine Abstufung innerhalb der Gruppe der „Jasager“, um nicht NS-Propagandisten wie Simpfendörfer mit Reinhold Maier gleichzusetzen.⁴¹ Doch vor allem plädierte Möller dafür, daß ungeachtet einer Klärung der Immunitätsfrage die Verfahren gegen Maier und Simpfendörfer in der Spruchkammer durchgeführt würden. Erst dann sollte den Ministern das Vertrauen ausgesprochen werden.⁴² Unabhängig von der juristischen Klärung erwartete die SPD zudem das Eingeständnis der „Jasager“, ihre Zustimmung als gravierenden politischen Fehler zu deklarieren und das Abstandsverhalten der SPD im Reichstag angemessen zu würdigen.⁴³ Dieser Kritik schloß sich der KPD-Vertreter Robert Leibbrand weitgehend an und verschärfte sie zuweilen. Er sah sich aber auch selber Angriffen ausgesetzt, die auf die problematische und destabilisierende Haltung der KPD zur Weimarer Republik abzielten.

Der gemeinsame Abschlußbericht des Ausschusses folgte in seinem Mehrheitsvotum von CDU und DVP der Argumentation ihrer Parteifreunde und der „Jasager“, nach der diese

„mit ihrem Ja zum Ermächtigungsgesetz möglichst viel von der Weimarer Demokratie in eine bessere Zukunft hinüberretten wollten. Beachtlich erscheint, daß kein Abgeordneter behauptet, daß die äußeren Umstände der Abstimmung ihn im letzten Augenblick etwa aus Furcht oder unter Zwang bewogen haben, ja zu sagen. Das Ja war wohlüberlegt.“⁴⁴

Der Bericht hob die letztendliche Bedeutungslosigkeit des Ermächtigungsgesetzes hervor und strich die subjektiven Beweggründe der Legalisierung und Hemmung des Nationalsozialismus heraus. Der Landtag solle der Regierung deshalb das Vertrauen nicht entziehen. Eine Minderheit von SPD und KPD betonte hingegen in ihrem Minderheitenvotum, daß „das Ja von damals Hitler die Maske der Legalität für seine Gewaltherrschaft, die er brauchte, gegeben hat und daß jeder, der damals gegen Hitler geradestand, dieses Ja bedauern mußte,“ unabhängig von einem Urteil der Spruchkammern.⁴⁵ Eine jetzige Vertrauenserklärung für die Regierung sei deshalb verfrüht. Konsens herrschte im Ausschuß zumindest darüber, daß das Befreiungsgesetz grundsätzlich „auch auf die Mitglieder des Landtags anzuwenden ist, sofern sie einen der Tatbestände dieses Gesetzes erfüllt haben.“⁴⁶ Letztlich wirkte wohl auch das Faktum der württembergischen Allparteienregierung, der noch bis Juli 1948

auch der Kommunist Rudolf Kohl angehörte, entschärfend auf die kompromißlose Haltung einzelner Parteienvertreter und verhinderte damit einen Eklat im Untersuchungsausschuß.

Den wachsweichen Antrag und Minimalkonsens des Untersuchungsausschusses nahm der Landtag in seiner Sitzung vom 2. April 1947 nach längerer Debatte an, in der „Jasager“ und „Neinsager“ ihre Positionen noch einmal austauschten.⁴⁷ Jedes Zugeständnis gegenüber den Nationalsozialisten sei letztlich, so der CDU-Abgeordnete Josef Harter, dem „mörderischen Käfig der Nazidespotie“ geschuldet gewesen, der eine bräunliche Tarnung durch Loyalitätserklärungen unumgänglich gemacht habe.⁴⁸ CDU und DVP starteten darüber hinaus einen Generalangriff gegen die kritische und zuweilen auch polemische Presseberichterstattung, die statt einer Dolchstoßlegende nun einer „Ermächtigungsgesetz-Legende“ das Wort rede, so der DVP-Abgeordnete Hanns Schloß⁴⁹. Einer sich ausbreitenden Schlußstrichmentalität leistete schließlich der Ausschußvorsitzende Hermann Kessler vor dem Landtag Vorschub mit den Worten: „Wir wollen nicht nur die Historie vor 1933, sondern auch die unglückseligen März tage von 1933 begraben und zum Schluß kommen mit einer Sache, die den Landtag wahrscheinlich schon ungebührlich lange beschäftigt hat (Bravo!).“⁵⁰

Auch außerhalb des Landtags wurde diese Debatte in einem aufgeheizten Klima geführt. Auf einer DVP-Kundgebung am 31. Januar 1947 im württembergischen Staatstheater trugen Reinhold Maier, Theodor Heuss und Hermann Dietrich ihre dann im Untersuchungsausschuß wiederholten Argumente vor. Vor allem Heuss sprang seinem Parteifreund Reinhold Maier bei, wenn er gereizt gegen Franz Karl Maier, den „Robespierre von Ochsenhausen“ polemisierte, der als selbsternannter Pazifist „gern auf Menschenjagd“ gehe. Er berief sich auf den „Gehorsamsanspruch“ des demokratischen Staates, der gegenüber dem „politischen Libertinismus von konzessionierten Privatleuten“ verteidigt werden müsse.⁵¹ Schützenhilfe bekamen die „Jasager“ außerdem von dem greisen sozialdemokratischen Landtagspräsidenten Wilhelm Keil am 5. Februar in einer Pressekonferenz, der die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz bagatellierte und dem Ausland wie den Kirchen eine viel höhere Verantwortung für die Festigung der NS-Herrschaft anlastete.⁵²

Dieser Haltung kam mittlerweile auch ein Gutachten des Rechtsausschusses beim Länderrat entgegen, das am 28. Februar 1947 anlässlich der württembergischen Affäre eine zoneneinheitliche Empfehlung zum Umgang mit dem Thema „Ermächtigungsgesetz“ aussprach. Das Gutachten deutete zwar die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz als „eine wesentliche Förderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“; doch sei es nicht Sache der Spruchkammern, darüber in politischen Urteilen zu befinden, wenn die Zustimmung von redlichen demokratischen Absichten bestimmt gewesen sei. Erst der vorsätzliche Wille einer Unterstützung des Nationalsozialismus qualifizierte also nach dieser Lesart eine in ihren Folgen falsche Entscheidung als spruchkammerrelevant.⁵³ Diese subjektivistische Deutung des Befreiungsgesetzes folgte letztlich der Argumentation der „Jasager“ und entzog diese einem Spruchkammerverfahren. Dies mußten zahlreiche sogenannte Mitläufer, die ebenfalls subjektiv in ihrem Handeln in der NS-Diktatur von den besten Absichten geleitet waren, als grobe Ungerechtigkeit empfinden.⁵⁴

Inzwischen hatte Befreiungsminister Gottlob Kamm auf Druck der SPD bereits Ende Februar das Verfahren gegen Reinhold Maier und Simpfendörfer von der Stuttgarter Spruchkammer wieder aufnehmen lassen. Doch die Urteilsfindung konnte sich den Ergebnissen des Ländergutachtens und des Untersuchungsausschusses nicht entziehen. Im Mai 1947 stellte der Öffentliche Kläger das Verfahren gegen Maier ein, da er als bekannter Gegner des Nationalsozialismus nicht vom Befreiungsgesetz betroffen sei.⁵⁵ Aus demselben Grund wurde im Juni auch ein Verfahren gegen Theodor Heuss eingestellt.⁵⁶ Simpfendörfer hingegen wurde wegen seines beantragten Hospitanzverhältnisses bei der NSDAP als Minderbelasteter verurteilt,⁵⁷ in der Revision 1948 freilich voll rehabilitiert.⁵⁸ Die im Untersuchungsausschuß verfolgte Linie, den subjektiven Motiven der „Jasager“ für ihre Haltung zum Ermächtigungsgesetz zu folgen, wirkte also auch längerfristig fort.

Wie verhielten sich nun die Alliierten gegenüber dieser Entwicklung? Sie bewahrten eine neutrale bis wohlwollende Haltung vor allem gegenüber Reinhold Maier und gewährleisteten damit sein politisches Überleben.⁵⁹ Zum einen war Maiers Vorleben von der Militärregierung schon mehrfach genau unter die Lupe genommen worden, ohne daß die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz als Belastung angesehen wurde. Unter diesen Umständen hätte eine Unterstützung der Kritik Franz Karl Maiers durch die Militärregierung

deren eigene frühere Haltung desavouiert. Zum anderen war der amerikanischen Besatzungsmacht bewußt, daß ein Sturz Reinhold Maiers auch die demokratische Legitimation anderer bürgerlicher Politiker wie zum Beispiel Theodor Heuss' betroffen hätte, die 1933 zu den „Jasagern“ gehörten. Das politische Schwergewicht hätte sich zwangsläufig auf Sozialdemokraten und Kommunisten verschoben, die bei Clay nicht hoch im Ansehen standen.⁶⁰ Und schließlich kündigte sich im Rahmen der Weststaatskonzeption und der antikommunistischen Frontstellung zunehmend eine Abkehr der Amerikaner von der rigiden Entnazifizierung an.⁶¹

III

Führt man sich die Argumente der „Jasager“, um ihre Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz zu begründen, noch einmal vor Augen, können sie in einigen grundlegenden Aspekten keinen überzeugenden Eindruck vermitteln. Erstens kam das Ermächtigungsgesetz nicht auf legalem Wege zustande. Die Wahl zum Reichstag beruhte auf massivem Terror der Nationalsozialisten. Die Verhaftung der kommunistischen Abgeordneten verletzte ihre parlamentarische Immunität. Angesichts dieser Entwicklung lastete ein enormer Druck auf den Volksvertretern im Reichstag. Und nicht zuletzt war die Art der Abstimmung im Reichsrat nach Weimarer Verfassungsrecht unzulässig, da die Stimmen von Reichskommissaren anstelle von Länderregierungen abgegeben wurden.⁶² Die Verfassung wurde durch das Ermächtigungsgesetz nicht geändert, sondern vielmehr implizit durchbrochen. Die Legalität des Verfassungsstaates war auf diese Weise unmöglich zu bewahren, da sie konsequent umgangen werden konnte.⁶³

Zweitens schaltete sich das Parlament als Legislative zugunsten einer Bewegung aus, für welche die radikale Beseitigung des Weimarer Verfassungssystems einschließlich aller Grundrechte seit ihrer Entstehung konstitutiv war, auch wenn sich die NSDAP nach 1923 verfassungsgemäßer Mittel wie Wahlen bediente. Dem Legalitätskurs der Nationalsozialisten kam nach ihrem eigenen Bekunden offensichtlich nur taktische Bedeutung zu, die auch aus zeitgenössischer Perspektive für demokratische Politiker kaum zu übersehen war.

Drittens war vor diesem Hintergrund die Hoffnung auf eine „Abnützung“ der Herrschaft Hitlers zumindest fragwürdig. In einem totalitär-faschistischen

Staat, wie er sich schon 1933 in Absetzung zum konservativ-autoritären Staat ankündigte, fehlt ja gerade das verfassungsrechtliche Korrektiv, um eine gescheiterte Regierung abzusetzen, zumal diese den Grad ihrer Abnützung jederzeit selbst bestimmen kann. Allein der Reichspräsident besaß noch die formale Möglichkeit, Regierungen für verschlissen zu erklären, wie die Absetzungen der vorangegangenen Präsidialregierungen zeigten. Doch die Situation 1933 hatte sich grundlegend gewandelt. Zum einen schuf das Ermächtigungsgesetz die Voraussetzungen, das Notverordnungsrecht zu umgehen und damit den Reichspräsidenten weitgehend vom politischen Entscheidungsprozeß auszuschließen. Zum anderen hätte eine Absetzung der Regierung Hitler, die über einen paramilitärischen Massenanhang verfügte, einen Bürgerkrieg provoziert, den der greise und verlöschende Hindenburg vermutlich nicht riskiert hätte. In Anbetracht dieser Machtfülle der Regierung mußten letztendlich auch die gemachten Zugeständnisse an das Zentrum der Willkür Hitlers unterliegen, zumal diese Versprechungen niemals schriftlich gegeben wurden.⁶⁴

Viertens ist die Bedeutung des Ermächtigungsgesetzes nicht so gering einzuschätzen wie im Untersuchungsausschuß behauptet. Freilich waren durch die Machtübertragung an Hitler und die sogenannte Reichstagsbrandverordnung schon zentrale Weichenstellungen auf dem Weg zum NS-Staat vorgenommen worden. Doch das Gesetz vom 23. März machte die Regierung in der Gesetzgebung zusätzlich völlig unabhängig vom Notverordnungsrecht des Präsidenten. Außerdem wurde das Regime dadurch in den Mantel der Legalität gehüllt und erfuhr Stabilisierung und Akzeptanz bei „im formalen Denken großgewordenen konservativen Sympathisanten und Mitläufern“.⁶⁵ Im In- wie im Ausland schien die scheinbare Einhaltung von Gesetzen die häßliche Seite der Medaille zu verhüllen: Terror und Verfolgung.⁶⁶

Und schließlich war die Argumentation der „Jasager“ widersprüchlich. Einerseits maßen sie dem Ermächtigungsgesetz keine Bedeutung mehr zu, da Hitler schon seit dem 30. Januar seine totalitäre Herrschaft gänzlich etabliert und den Handlungsspielraum demokratischer Politiker dramatisch beschnitten hätte. Andererseits stellten sie wiederum die Chance heraus, durch das Gesetz die noch nicht etablierte Diktatur zähmen und lenken zu können, um so letzte Reste der Verfassung zu bewahren. Nach dieser Argumentation hätte Hitler also durch das von ihm mit großem Nachdruck verfolgte Ermächtigungs-

gesetz seine zuvor erlangte Machtfülle wieder zurückgenommen und seine eigene Domestizierung gesetzlich verankert.

Letztendlich beruhte die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz auf einer weit verbreiteten Unterschätzung des beispiellosen Phänomens „Nationalsozialismus“, die zu massiven Fehleinschätzungen der Situation von 1933 führte. Doch die Gründe hierfür sind auf Prädispositionen im politischen Denken auch demokratischer Repräsentanten der Weimarer Republik zurückzuführen. Ihre politischen Traditionen und Haltungen waren es, welche die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz nicht zu einer allein situativ bedingten Entscheidung werden ließen. Anhand der Entwicklung der Demokratischen Partei (DDP), zu deren Reichstagsfraktion auch Theodor Heuss, Reinhold Maier und Hermann Dietrich gehörten, wird im folgenden gezeigt, daß die Aussagen der „Jasager“ im Untersuchungsausschuß zentrale Faktoren aussparten, die dem Demokratie- und Staatsverständnis des Linkliberalismus in der Weimarer Republik immanent waren und letztlich mit zu dem Abstimmungsverhalten im März 1933 führten.⁶⁷ Die verkürzte Argumentation vor dem Ausschuß 1947 war schließlich symptomatisch für den Erinnerungsdiskurs und die Vergangenheitspolitik der Nachkriegszeit und frühen Bundesrepublik.

IV

Aus dem komplexen Ursachengeflecht für das Scheitern der Weimarer Republik hat die historische Forschung verschiedene Deutungsmuster herausgearbeitet. Eines von diesen, die „Geburtsfehlerthese“, macht die Gründe für den Untergang der Republik bereits in den ausgebliebenen sozioökonomischen Veränderungen und in den Konstruktionsfehlern der Verfassung fest. Eine andere, die „Vernichtungsthese“, betont hingegen den maßgeblichen Beitrag nationalistischer und antidemokratischer Kräfte für die Beseitigung des Weimarer Staates. Und schließlich spricht die „Selbstmordthese“ dem Versagen der republikanischen Kräfte bei der Verteidigung der Republik ein entscheidendes Gewicht zu. Nach dieser These ist Weimar vor allem an sich selbst, nicht an seinen Gegnern zugrunde gegangen, so die einstmals provozierende Formulierung Karl Dietrich Erdmanns.⁶⁸ Keine dieser oder anderer monokausalen Deutungen allein wird dem vielschichtigen Auflösungsprozeß der Weimarer Republik gerecht. Außerdem sind sie nicht gleichgewichtig einzuschätzen, kommt doch dem Versagen demokratischer Politiker weitaus weniger Bedeu-

tung für den Zusammenbruch des parlamentarischen Systems zu als dem konzertierten Angriff der Verfassungsgegner aus Politik, Armee, Bürokratie, Justiz und Wirtschaft.⁶⁹ Und dennoch trifft nicht nur die antidemokratischen, sondern auch die demokratischen Kräfte ein gewisses Maß an Verantwortung für das erfolglose demokratische Zwischenspiel in Deutschland.

Die im Dezember 1918 gegründete DDP verstand sich als *die* Verfassungspartei in der Weimarer Republik. Mit über 18 Prozent drittstärkste Fraktion in der Weimarer Nationalversammlung und mit hohem verfassungsrechtlichen Sachverstand ausgestattet, nahm sie maßgeblich Einfluß auf die Verfassungsberatungen.⁷⁰ Das Ergebnis war ein entwicklungsfähiger Kompromiß, der keinen radikalen Bruch mit dem Kaiserreich vollziehen wollte. Die Verfassung sollte vielmehr die revolutionäre Dynamik des Winters 1918/19 begrenzen.⁷¹ Im institutionellen Gefüge des Reiches führte dies zu dem bekannten Dualismus von parlamentarischer und präsidialer Demokratie. Die großen Machtmittel des Präsidenten – vor allem die Berufung und Entlassung der Reichsregierung, die Auflösung des Reichstags und Anberaumung von Neuwahlen sowie die kompetenzverschiebende Wirkung des Artikels 48 zu Ungunsten der anderen Staatsorgane – entlasteten den Reichstag von dem Zwang, Mehrheiten für die Bildung einer Regierung oder die Verabschiedung von Gesetzen zustande zu bringen.⁷² Der schwierige Prozeß parlamentarischer Kompromißfindung wurde so auch nach dem Kaiserreich nicht eingeübt, sondern vielmehr den Parteien die Flucht aus der Verantwortung zugunsten des Präsidenten erleichtert. Hier dokumentierte sich ein traditionelles liberales Mißtrauen aus dem 19. Jahrhundert gegenüber der Allmacht des Parlaments und gegenüber den Parteien als Vertreter partikularer Interessen.⁷³ Im Reichspräsidenten als „Ersatzkaiser“ lebte hingegen das monarchische Ideal des 19. Jahrhunderts fort, das vielen Liberalen Garant für eine stabile Verfassung war. Auch Friedrich Naumann und Theodor Heuss forderten deshalb vor dem 1. Weltkrieg keine konsequente Parlamentarisierung. Statt dessen favorisierten sie ein demokratisches Volkskaiserium. Heuss lehnte die parlamentarische Einsetzung eines von einer Mehrheit getragenen Kanzlers strikt ab und befürwortete dessen Bindung an den Monarchen. Noch in der Weimarer Republik sah er in dem Monarchen eine notwendige politische Führungsgestalt, die Tradition und Kontinuität verbürgte.⁷⁴ Und hätte sich 1919 die DDP mit ihren von Max Weber beeinflussten Vorstellungen einer plebiszitär legitimierten, charismatischen Führerpersönlichkeit gänzlich durchgesetzt, dann wäre noch nicht

einmal die Gegenzeichnungspflicht des Reichskanzlers oder der zuständigen Reichsminister bei Notverordnungen in die Verfassung (Artikel 50) aufgenommen worden.⁷⁵

In diesem liberalen Verfassungsverständnis äußerte sich eine relativistische Demokratieeinstellung. Nach ihr kam keiner Verfassungsform ein normativer Absolutheitsanspruch zu, sondern nur eine relative historische Geltung. Die Wertschätzung einer Staatsform orientierte sich vielmehr an ihrer Zweckmäßigkeit, nämlich an den Macht- und Herrschaftsverhältnissen, die den Gesetzen, dem Recht und dadurch der Autorität des Staates zur Durchsetzung verhalfen.⁷⁶ So konnte Theodor Heuss in den zwanziger Jahren die Tyrannis auf eine Stufe mit der Demokratie stellen: „Auch eine Tyrannis kann eine Wohltat sein, ist es gewesen und als solche empfunden worden; nicht jede demokratische Republik kann dies von sich sagen.“⁷⁷ Deshalb hatte die DDP im Jahr 1923 auf dem Höhepunkt der Wirtschafts- und Währungs Krise sowie angesichts der französischen Ruhrbesetzung keine Bedenken, den Weg der parlamentarischen Selbstbescheidung zu gehen und drei Ermächtigungsgesetze zuzustimmen.⁷⁸ Für einen befristeten Zeitraum und bestimmte Zuständigkeiten suspendierte sich der Reichstag zugunsten der Regierung von der Gesetzgebung und verwandelte sich das Reich in eine „demokratische Diktatur“.⁷⁹

Auch in der Phase der relativen Stabilisierung der Weimarer Republik in den Jahren 1924 bis 1930 führten die schwierigen Mehrheitsverhältnisse im Reichstag und die instabilen Koalitionsregierungen zu einer fortschreitenden Desintegration des parlamentarischen Systems. Der Machtverlust des Parlaments wurde zudem durch die Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten 1925 forciert. Unter dem Eindruck ungeschickter, proflinker und aufreibender Regierungsarbeit sowie massiver Wählerverluste⁸⁰ griff die DDP zunehmend populäre Kritik an faktischen oder eingebildeten Funktionsschwächen der Verfassung auf. Liberale Intellektuelle wie Friedrich Meinecke oder Willy Hellpach befürworteten eine weitere Einschränkung der Parlamentsrechte und eine Stärkung der Präsidentialgewalt, ohne freilich damit in der DDP der zwanziger Jahre mehrheitsfähig zu werden.⁸¹ Konsensfähiger war hingegen die Forderung nach Ausschaltung des Einflusses der Fraktionen auf die Regierungsbildung und -arbeit.⁸² So verschärfte sich allmählich die schon in den Verfassungsberatungen geäußerte Kritik am „Parlamentsabsolutismus“.

Dem Trend einer allgemeinen Rechtsorientierung der Parteien schloß sich 1930 im Zeichen der dramatischen Wirtschaftskrise auch die DDP an, als deren Führung handstreichartig die Fusion mit dem Jungdeutschen Orden vollzog, dessen neokonservative und antisemitische Provenienz offenkundig war.⁸³ Mit über hunderttausend zumeist jüngeren Mitgliedern verfügte der Orden über einen Anhang, von dem die geschwächte DDP profitieren wollte. Im Manifest der neuen Partei mit dem Namen „Deutsche Staatspartei“ verschärfte sich die Kritik an der Parlamentsherrschaft und an den „Schäden des bisherigen parteiischen Systems“.⁸⁴ Nach der Septemberwahl 1930, bei der die Staatspartei nur noch 3,7 Prozent erhielt, zerbrach freilich das Bündnis mit dem Orden, dem der Einfluß des „Finanzkapitals“ auf die Partei ebenso unerträglich war wie für die Demokraten die antisemitischen Tendenzen des Ordens. Die Fusion blieb Episode, bedeutete aber tendenziell eine weitere Distanzierung von der parlamentarischen Demokratie und eine Flucht aus dem Liberalismus.⁸⁵ Auf dem offiziellen Gründungsparteitag der Staatspartei im November 1930 konstatierte der Vorsitzende Hermann Dietrich: „Wir gehen davon aus, daß das Zeitalter des Liberalismus hinter uns liegt“.⁸⁶

Die Kritik an der Parlamentsherrschaft kam schließlich in der Unterstützung der Präsidialregierungen Brünings zum Tragen. Die Verselbständigung der Regierungsgewalt gegenüber dem Reichstag sah Brüning nicht mehr als Notlösung, sondern quasi als vorweggenommene Reichsreform auf dem Weg zu einer autoritären Demokratie.⁸⁷ Angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Parlament und der Unfähigkeit der Parteien, eine handlungsfähige Regierung zur Lösung der massiven Krise zu bilden, bekundete auch Hermann Dietrich seine Vorliebe für eine „gemäßigte Diktatur“.⁸⁸ Eine Diktatur auf Zeit sollte aus der Staatskrise herausführen, der Linksliberale zunehmend hilflos gegenüberstanden. So bemerkte 1931 Hermann Höpker-Aschoff, DDP-Mitglied, preußischer Finanzminister und später erster Präsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts: „Die parlamentarisch-demokratische Regierungsform muß ein Volk und einen Staat in das Unglück hineinführen. Wenn wir nicht eine starke Führung, eine Autorität der Regierung herausarbeiten können, so müssen wir uns mit einer Diktatur abfinden.“⁸⁹

Die Schwächen der Verfassungswirklichkeit waren vor allem auf Reichsebene unübersehbar geworden. Der Reichstag hatte keine Verantwortung für die Folgen seiner Mißtrauensvoten gegenüber den Regierungen und delegierte

seine legislativen Rechte faktisch an den Reichspräsidenten, der Gesetze per Notverordnungen erließ, vermeintlich über den Parteien stand und mit der Auflösung des Reichstags drohen konnte. Parlamentarisches Verantwortungsgefühl wurde dadurch nicht gestärkt, stand aber auch schon vor der Krise der Republik bei Liberalen nicht allzu hoch im Kurs. Forderungen nach einem autoritären Staat prägten somit bis 1933 Wahlkampf und Programmdebatten der Staatspartei. Programmatisch setzte sich die Partei für ein Oberhaus mit weitreichenden Rechten zu Lasten des Parlaments ein.⁹⁰ Und im Zeichen der Tagespolitik bekannte Wilhelm Külz nach der Juliwahl 1932: „Als kleinstes Übel von vielen, die man befürchten muß, würde ich das betrachten, daß die jetzige Regierung ganz offen zur Diktatur übergeht.“⁹¹ Reinhold Maier verkündete Anfang 1933 vor seinen Berliner Zuhörern: „Der deutsche Staat wird heute und in alle Zukunft aus natürlichen Gründen einen stark autoritären Einschlag haben. Gerade wir schwäbischen Demokraten pflegen eine ausgesprochene konservative Demokratie. Wir haben bei unserer Politik immer das Bild von einem starken Staat vor Augen gehabt.“⁹² Wie dies in der politischen Praxis aussehen konnte, verdeutlichen die Verhandlungen über eine Regierungsbildung in Württemberg nach der Wahl vom 24. April 1932. Da den Nationalsozialisten als neuer Mehrheitsfraktion eine zentrale Rolle zufiel, kam es zu Verhandlungen zwischen den evangelischen bürgerlichen Parteien und der NSDAP unter Ausschluß des Zentrums, die freilich von den Demokraten halbherzig geführt wurden. Sie scheiterten schließlich an dem nationalsozialistischen Anspruch auf das Staatspräsidium und das Innenministerium. Die alte Regierung unter dem Zentrumsmann Eugen Bolz blieb deshalb geschäftsführend im Amt.⁹³

Diese Episode zeigt, welchem Dilemma sich die Liberale in den Parlamenten am Ende der Weimarer Republik befanden. Eine Regierungsbildung konnte entweder unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen im Parlament, die für die Nationalsozialisten sprachen, stattfinden und die NSDAP von der Macht ausschließen; oder sie konnte die gewählten, aber verfassungsfeindlichen Nationalsozialisten miteinbeziehen.⁹⁴ Beide Möglichkeiten mußten schließlich darauf hinauslaufen, die Autorität des Staates jenseits des parlamentarischen Verfassungssystems anzusiedeln und dieses zunehmend zur Disposition zu stellen. Und auch in der Sozialdemokratie verstärkte sich die Kritik am Parlamentarismus und wurde über eine fundamentale Verfassungsreform nachgedacht, wenn der Darmstädter Reichstagsabgeordnete Carlo Mierendorff im Dezember 1932 offen aussprach:

„Die Weimarer Demokratie ist für uns nie das Ziel unseres staatspolitischen Kampfes gewesen. Sie war für uns immer nur ein zeitbedingter Kompromiß, ein Durchgangsstadium. Unser Ziel heißt: *sozialistische* Demokratie. Die Weimarer Demokratie ist ein Produkt typisch liberalistischer Ideen. Diese liberale Vorstellungswelt, die sich den Staat nur als einen schwachen Staat denken kann, ist der Weimarer Demokratie zum Verhängnis geworden. Die Aufgabe, die uns zuwächst, ist: das Bild einer demokratischen Staatsorganisation zu schaffen, die den Staat als einen starken Staat will und die Verfassung nicht als eine Organisation von Hemmungen zur Sicherung der Individualsphäre betrachtet, sondern als die straffe Organisation des Kollektivwillens mit dem Ziel der Beherrschung und Lenkung der Wirtschaft durch die staatlichen Machtmittel.“⁹⁵

Konkrete Vorschläge reichten von der Einführung eines konstruktiven Mißtrauensvotums bis hin zur Befürwortung einer zweiten, berufsständischen Kammer, die „zu Lasten der allgemeinen Volksvertretung die Gesetzgebungsarbeit entpolitisieren und damit versachlichen“ sollte. Damit hatte selbst bei der SPD eine Annäherung an die Verfassungspläne Papens eingesetzt, die in der Partei freilich nicht mehrheitsfähig wurde.“⁹⁶

In einem solchen politischen Klima lag die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz im März 1933 letztlich in der Konsequenz eines Demokratieverständnisses, mit dem sich auch die stark dezimierte Fraktion der Staatspartei (sie erhielt bei den Reichstagswahlen am 5. März 0,7 Prozent der Wählerstimmen) noch in der liberalen Tradition einer starken Exekutive zu bewegen glaubte. Der Rechtsstaat als Garant unabhängiger Gerichte, eines gesicherten Berufsbeamtentums und staatsbürgerlicher Gleichberechtigung schien aus dieser Sicht auch unter einer autoritären Regierung noch möglich. Deshalb erregte das gesetzlich abgesicherte Außerkraftsetzen demokratisch-parlamentarischer Entscheidungsfindungen nicht das Mißtrauen von Theodor Heuss, wie aus seiner schon verfaßten, dann aber nicht gehaltenen Enthaltungserklärung für den Reichstag hervorgeht.⁹⁷ Das relativistische Demokratieverständnis bot in der Krise der Republik keinen Schutz vor dem Übergang in die faschistische Diktatur, deren antibürgerlicher und gewaltsamer Charakter dem Liberalismus gänzlich fremd war. Lakonisch und fast erleichtert heißt es bei Reinhold Maier einen Tag vor der Abstimmung in einem Brief an seine Frau: „Ich habe *gut* geschlafen. Heute früh entwarf ich die Erklärung der 5

Reichstagsabgeordneten der Deutschen Staatspartei zum Ermächtigungsgesetz. Heikle Sache. Aber wir müssen auch durch dieses Nadelöhr durch und der Staat von Weimar ist begraben.“⁹⁸

Das distanzierte und prekäre Verhältnis zum parlamentarischen Parteienstaat setzte sich auch nach der Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz fort, als dieser mit Judenboykott, Verhaftungen und Gleichschaltungspolitik längst einem totalitären Gewaltstaat gewichen war. Theodor Heuss begrüßte noch im April 1933 in der Zeitschrift *Die Hilfe* das Ermächtigungsgesetz, da es der Regierung ermögliche, von der „Sinnggebung der Weimarer Verfassung abzuweichen“. So sei man davor sicher, „daß aus den parlamentarischen Fraktionen Wünsche und Forderungen, Anträge und Entwürfe erwachsen, in denen sozialwirtschaftliche oder weltanschauliche Gegensätze zwischen den Gruppen, innerhalb der Gruppen störend sichtbar würden.“⁹⁹ Heuss favorisierte also die gebündelte Gesetzgebungskraft in der Hand einer Autorität, um einen gemeinsamen Volkswillen zu artikulieren, nicht aber das Aushandeln von Kompromissen zwischen unterschiedlichen Interessen. Die Gleichschaltung der Länder begrüßte er als endlich durchgeführte Reichsreform, die durch die Ausschaltung des Länderparlamentarismus den überholten Partikularismus geschwächt habe.¹⁰⁰ Und noch im Juli war sich Heuss über die Tragweite des Ermächtigungsgesetzes nicht im klaren, wenn er schreibt: „Nun muß es keineswegs so sein, daß mit der Diktatur, gleichviel, wie sie zustande kam, die Richtung auf den totalen Staat verbunden ist. Sie kann sich ganz bewußt auf die eigentlich machtpolitischen Stellungen im Staat begrenzen“.¹⁰¹ Die Bejahung eines starken Führertums machte ihn wie viele seiner Zeitgenossen blind gegenüber den Gefahren des Totalitarismus.

Je stärker der Nationalsozialismus sein Gesicht offenbarte, desto mehr verstummten die liberalen Stimmen, deren Träger ohnmächtig im Abseits verharrten, innerlich mehr oder weniger emigrierten und nur selten den Sprung über ihr etatistisches Denken hinweg in den Widerstand fanden.¹⁰² Geprägt von den Erfahrungen des monarchischen Obrigkeitsstaates und ihrer traditionellen Skepsis gegenüber der parlamentarischen Entscheidungsfindung, blieben die Weimarer Liberalen ambivalent gegenüber einer Verfassung, die sie so maßgeblich gestaltet hatten. Doch um jedem Mißverständnis vorzubeugen: Dem Linkliberalismus kann selbstverständlich keine Affinität zur nationalsozialistischen Ideologie unterstellt werden, und die Etablierung

eines totalitär-faschistischen Staates widersprach seinen Intentionen vollkommen. Angesichts der offenkundigen Krise des parlamentarischen Systems und der massiven Wählerwanderung nach rechts wollten demokratische Politiker vielmehr die Handlungsfähigkeit des Staates möglichst systemimmanent verbessern. So sollte der liberale Rechtsstaat bewahrt werden. Dieser Anspruch war legitim. Die Weimarer Verfassung war gerade aufgrund ihrer Konstruktionsfehler und ihres Kompromißcharakters offen für Weiterentwicklungen.¹⁰³ Doch die zunehmende liberale Kritik an Parlaments- und Parteienherrschaft und die Beschwörung von Staatsautorität, Führertum und Volksgemeinschaft verflüssigten die Grenzen zum Nationalsozialismus und wirkten letztlich systemsprengend. Die fundamentale Differenz des liberalen Politikverständnisses zu dem der Hitler-Bewegung war auch den Wählern nicht mehr zu vermitteln. In der Krise von Staat und Gesellschaft hatte sich das Bürgertum von liberalen Leitwerten abgewandt. Das wesentliche Problem bestand darin, daß das Erbe des monarchischen Deutschland mit Mitteln des parlamentarischen Parteienstaates zu einer Zeit bewältigt werden mußte, als die bürgerliche Welt in die Krise geriet, von welcher der politische Liberalismus am meisten betroffen war. Indem der organisierte Liberalismus dieser Entwicklung nachzukommen suchte, wirkte er an der Entliberalisierung der Mitte mit, auch wenn er diese nicht primär versucht hatte.¹⁰⁴ Eine klare Frontstellung gegenüber der braunen Gefahr konnten Liberale nicht mehr aufbauen. Trotz des tiefen Mißbehagens weiter Teile des liberalen Bürgertums gegenüber der Macht-übertragung an Hitler fand, sehr überspitzt gesagt, die liberale Sehnsucht nach einem demokratisch legitimierten Führertum 1933 im Ermächtigungsgesetz ihre Erfüllung – die letzte Konsequenz eines Demokratieverständnisses, das zu sehr auf einen starken Staat setzte und damit ungewollt die Grenzen zum totalitären Staat überschritt.

V

Betrachtet man also die Vorprägungen und die Entwicklung der liberalen Demokratiehaltungen, dann hatte sich der Linksliberalismus 1933 vom parlamentarischen Verfassungsverständnis bereits so weit entfernt, daß der bewußte Schritt zur Selbstentmachtung letztlich in dieser Logik lag. Vor dem Untersuchungsausschuß wurden die zeitbedingten Demokratiedefizite der republiktreuen Parteien jedoch ausgespart.¹⁰⁵ Stattdessen betonten die „Jasager“ ihre subjektiven Beweggründe und strategischen Überlegungen zur

Rettung der Demokratie, deren Krise vor allem externen Faktoren wie dem Versailler Friedensvertrag, dem wirtschaftlichen Kollaps oder dem Ansturm der radikalen Kräfte angelastet wurde. Damit konnten sich die „Jasager“ von jeder Selbstkritik ausnehmen, denn aus ihrer Sicht standen hinter der Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz nur beste demokratische Absichten. Daß aus ihrer Entscheidung dann doch ein politischer Irrtum wurde, ließ sich der skrupellosen Täuschungspolitik Hitlers zuschreiben, als deren erstes Opfer sie sich sahen. Die langfristig angelegte Teilhaberschaft der demokratischen Kräfte und ihres Politikverständnisses am Untergang der Weimarer Republik mußte so nicht weiter reflektiert werden. Die Stilisierung zum Opfer einer nationalen Tragödie trug zur Entpersönlichung von Schuld und Verantwortung bei.

Indem der Untersuchungsausschuß die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz als politischen Irrtum derjenigen sanktionierte, die bis 1933 politische Verantwortung trugen, stellte er damit auch die gesamte Entnazifizierung in Frage. Diesem Junktim verlieh der CDU-Abgeordnete Josef Harter im Landtag Ausdruck. Er forderte, die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses auch für eine Revision des Befreiungsgesetzes zugunsten der sogenannten nominellen Parteigenossen zu nutzen und diesen das Recht auf politischen Irrtum zuzugestehen.¹⁰⁶ Das Resultat des Untersuchungsausschusses konnte also Schützenhilfe leisten für eine Korrektur der Entnazifizierungspraxis. Die Popularität des Falles „Maier gegen Maier“ und die drohende Inkriminierung herausragender Nachkriegspolitiker sollten die Fragwürdigkeit der politischen Säuberung generell gegenüber der amerikanischen Militärregierung deutlich machen.

Gewiß, das Experiment der politischen Säuberung eines ganzen Volkes drohte aufgrund zahlreicher Mängel zu scheitern, die sich sowohl in der Anlage des Befreiungsgesetzes selber wie auch in der Durchführung der Spruchkammerverfahren offenbarten.¹⁰⁷ Die Spruchkammern honorierten letztlich passives Engagement sowie technische Funktionserfüllung im „Dritten Reich“ als Normalverhalten des Mitläufers und förderten so auch für die Zukunft Anpassungsbereitschaft und Entpolitisierung. Ob auf diese Weise die deutsche Bevölkerung für eine aktive Teilnahme an der Nachkriegsdemokratie zu gewinnen war, mußte zumindest fragwürdig bleiben.¹⁰⁸ Doch waren die faktischen Folgen der Entnazifizierung weniger gravierend als oftmals darge-

stellt. Die Masse der Betroffenen kam durch die Amnestien mit einer Spruchkammer überhaupt nicht in Berührung. Das Beschäftigungsverbot war in seinen Wirkungen auf die Wirtschaft geringer als angenommen und berührte vor allem das technische Personal und die kleineren Betriebe kaum. Die Wiedereinstellung der entlassenen öffentlichen Bediensteten erfolgte schon vor Gründung der Bundesrepublik zu annähernd hundert Prozent. Und die Spruchkammern billigten in ihrer Urteilspraxis den Betroffenen fast durchgehend das Recht auf politischen Irrtum zu und verhängten dementsprechend milde Urteile. Entnazifizierungspraxis und Rehabilitation gingen zunehmend Hand in Hand.¹⁰⁹

Hinter der vielfach überzogenen Kritik an der Entnazifizierung stand die grundsätzliche Ablehnung einer breit angelegten politischen Umerziehung. Diese Kritik speiste sich aus der Abwehr eines Vorwurfs der Kollektivschuld, der in den Diskussionen der Alliierten über die künftige Behandlung Deutschlands immer wieder anklang. Zwar war diese These von einer kollektiven Schuld der Deutschen an den Verbrechen des Nationalsozialismus bei den Besatzungsmächten keine offizielle Doktrin; doch die Widerlegung des eigenen Konstrukts „Kollektivschuld“ bot der deutschen Bevölkerung gerade die Möglichkeit, sich von Schuld an Krieg, Gewalt und dessen Folgen freizusprechen und die weitere Durchführung der Entnazifizierung zu obstruieren.¹¹⁰

Diese Widerlegung der vermeintlichen Kollektivschuld stützte sich auf mehrere Argumente. Für die Zeit des „Dritten Reiches“ erfuhr die deutsche Bevölkerung nachträglich eine Zweiteilung. Einer kleinen Minderheit von nationalsozialistischen Verführern und Tätern wurde eine übergroße Mehrheit von Verführten gegenübergestellt. In diesem Sinne zeichnete der Ministerialdirektor im Kultministerium, Theodor Bäuerle, in einer Denkschrift für die amerikanische Militärregierung vom November 1945 ein dichotomes Bild von Politik und Gesellschaft: „Das deutsche Volk wurde von einer kleinen verbrecherischen Minderheit tyrannisiert.“¹¹¹ In dieselbe Kerbe schlug auch Reinhold Maier am 6. März 1946 vor der Vorläufigen Volksvertretung:

„Wir wissen, wir haften alle und werden haftbar gemacht werden; aber verantwortlich an den Geschehnissen ist nur ein Teil des Volkes. Die Nationalsozialisten hatten es nämlich Umwälzungen, die sich vor der Machtergreifung in Europa abgespielt hatten, abgesehen, daß, wenn auch nur ein

Prozent der Bevölkerung organisiert, uniformiert und bewaffnet wird, dieses eine Prozent unter einer bedenkenlosen Führung die verbleibenden 99 Prozent spielend an die Wand drücken, tyrannisieren und brutalisieren kann.“¹¹²

Pointiert gab der Mainzer Bischof Albert Stohr einer breiten Überzeugung Ausdruck, wenn er meinte, daß „ganz Deutschland ein einziges großes Konzentrationslager war.“¹¹³ Mit dieser Selbststilisierung zum ersten Opfer des NS-Terrors ging eine enorme Überdehnung des Widerstandsbegriffs einher. Der SPD-Abgeordnete Erwin Schöttle war am 20. Mai 1947 vor dem Landtag davon überzeugt, „daß es in diesem Deutschland eben doch Hunderttausende, ja Millionen Menschen gegeben hat, die innerlich und äußerlich und durch große Opfer ihren Widerstandswillen gegen den Nationalsozialismus kundgetan haben.“¹¹⁴ Darüber hinaus wurde die deutsche Anfälligkeit für den Nationalsozialismus gerne externen Faktoren wie dem Versailler Friedensvertrag, der Weltwirtschaftskrise oder der Appeasement-Politik der dreißiger Jahre angelastet.¹¹⁵ NS-Verbrechen relativierten sich schließlich, wenn sie gegen alliierte Kriegsverbrechen aufgerechnet wurden.¹¹⁶ So konnte auch den Alliierten eine Mitschuld gegeben werden, welche die politisch-moralische Legitimität der Besatzungsmächte in Zweifel zog und zugleich die Verantwortung Deutschlands zurücknahm. Die Opferrolle ließ sich solchermaßen auch für die Zeit nach 1945 fortschreiben. Viele fühlten sich durch das Nachkriegselend der Hungernden, Ausgebombten und Vertriebenen schon mehr als genügend bestraft, wie Theodor Heuss in einem Katalog von Regelsätzen an die Militärregierung deutlich machte: „Alle Vergehen gegen menschliche und göttliche Gesetze verdienen ihre gerechte Strafe, das deutsche Volk ist durch sein Unglück schwer genug bestraft.“¹¹⁷ Aus dieser Perspektive mußte die von außen oktroyierte Entnazifizierung als zusätzliche und ungerechtfertigte Belastung durch eine willkürliche Siegerjustiz empfunden werden, die mit den Methoden des NS-Staates vergleichbar erschien.¹¹⁸

Der Opfermythos und die Aufrechnung eigener Schuld mit den Versäumnissen und Vergehen der Siegermächte trugen dazu bei, die Verschränkung von Partei, Staat und Gesellschaft während der NS-Zeit zu verdrängen. Diese Verflechtung beruhte zum einen auf dem hohen Organisationsgrad der deutschen Bevölkerung in der NSDAP und ihren Nebenorganisationen, denen ein „Volksgenosse“ auch im vopolitischen Raum kaum entgehen konnte.¹¹⁹ Zum

anderen erfreute sich das NS-Regime aber auch eines hohen Maßes an Akzeptanz und war nicht nur auf Terror gegründet. Teile der Bevölkerung verbanden den Beginn des „Dritten Reiches“ mit nationalem Aufbruch und der Hoffnung auf eine echte „Volksgemeinschaft“ nach der zwieträchtigen Weimarer Zeit. Die nationalsozialistische Sozialpolitik war nicht nur reaktionär, sondern erweckte den trügerischen Eindruck nivellierter Standes- und Klassenunterschiede. Ein Gefühl sozialer Sicherheit breitete sich aus, das dem propagierten Volksgemeinschaftsideal nahe zu kommen schien.¹²⁰ Selbst wenn die faktische Freiheit gering und der Unterdrückungsmechanismus unübersehbar war, mußte diese Tatsache nicht deckungsgleich mit dem Bewußtsein von Freiheit sein. „Gegenüber dem laissez-faire beschützte die Hitlerwelt“, so Theodor W. Adorno, „tatsächlich bis zu einem gewissen Grade die Ihren vor den Naturkatastrophen der Gesellschaft, denen die Menschen überlassen waren. [...] die Volksgemeinschaft der Unfreien und Ungleichen war als Lüge zugleich auch die Erfüllung eines alten, freilich von alters her bösen Bürgertraums.“¹²¹ Bestimmte Bestandteile der nationalsozialistischen Ideologie standen schon vor 1933 bei vielen Deutschen hoch im Kurs, so ein überhöhter Nationalismus, die Pflege ideologischer Feindbilder, die Negierung von Pluralismus und die Ausgrenzung von Minderheiten aus der „Volksgemeinschaft“. Darüber hinaus wurde die NS-Außenpolitik noch bis in den Krieg hinein auch von denjenigen begeistert unterstützt, die Hitler ansonsten distanziert gegenüberstanden. Selbst noch nach der Kriegswende 1942/43 überwog ein trotziger Patriotismus, der das eigene Land durch das kommunistische Rußland bedroht sah.¹²² Einem Hang zum „strukturell bedingten Opportunismus“ konnte sich so kaum jemand entziehen.¹²³

Aufgrund der Vielschichtigkeit von Verhaltensweisen zwischen Begeisterung, Anpassung und bisweilen partieller Resistenz unter totalitärer Herrschaft fehlte nach 1945 für eine politische Säuberung ein breiter Konsens in der deutschen Bevölkerung. Statt nach der individuellen und gesellschaftlichen Verstrickung in die nationalsozialistische Ideologie und Praxis sowie nach den Voraussetzungen dafür zu fragen, sanktionierte die Nachkriegsgesellschaft den politischen Irrtum für sich selber. Die Inanspruchnahme dieses Rechts machte die Machtübergabe an Hitler zu einem schicksalhaften Ereignis, das sich aus externen Faktoren und einem grandiosen Täuschungsmanöver der Nationalsozialisten erklärte. Wer sich im engen strafrechtlichen Sinn nicht schuldig gemacht hatte, mußte sich der möglicherweise eigenen Verant-

wortung für den Erfolg der nationalsozialistischen Ideologie in Deutschland nicht stellen. So stand am Ende der Entnazifizierung die Reintegration sowohl der großen Masse der Mitläufer wie auch der Mehrheit der NS-Eliten, denen die „Rückkehr in die Bürgerlichkeit“ gelungen war.¹²⁴

Auf diese Weise in der Nachkriegszeit präpariert, konnte die Bundesrepublik in ihren frühen Jahren das Recht auf politischen Irrtum parteiübergreifend zum „vergangenheitspolitischen Grundgesetz“ erheben.¹²⁵ In dem Bemühen um Integration und Amnestierung ehemaliger Mitläufer, aber auch Kriegs- und NS-Gewaltverbrecher beriefen sich Politik und Öffentlichkeit auf einen irreführenden Idealismus der Inkriminierten. Die veränderte Haltung der westlichen Besatzungsmächte, die in der neugegründeten Bundesrepublik einen potentiellen Bündnispartner im Kalten Krieg erwarteten und auf eine deutsche Wiederbewaffnung drängten, begünstigte diese Entwicklung. Somit konnte 1950 die Entnazifizierung in den Ländern durch Richtlinien des Bundestages zu einem schnellen Abschluß geführt werden. Hauptschuldige und Belastete erhielten die Möglichkeit, auf Antrag in eine günstigere Gruppe eingestuft zu werden. Die Wiedereingliederung belasteter Beamter in den Staatsdienst wurde durch das Ausführungsgesetz zum Artikel 131 Grundgesetz erleichtert, das ein Recht auf Wiederverwendung im öffentlichen Dienst und Zuerkennung von Versorgungsansprüchen garantierte. Faktisch begünstigte das Gesetz auch die Wiedereinstellung ehemaliger Gestapo- und SD-Leute.¹²⁶ Fachliche Leistungsfähigkeit einer im ganzen loyalen Beamenschaft wurde durch politische und moralische Defizite besonders bei Justiz und Polizei erkaufte.

Auch im strafrechtlichen Sinne schuldige NS-Täter profitierten von den Straffreiheitsgesetzen. Amnestie galt nach dem Gesetz von 1954 für diejenigen, die in Ausübung einer angenommenen Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht strafrechtlich schuldig geworden waren und deren Strafe drei Jahre nicht überstieg, worunter auch Totschlagsdelikte fielen. Der Befehlsnotstand hatte Eingang in diese Gesetze gefunden und leistete jeglicher Apologie in den Gerichtssälen Vorschub. Und im symbolkräftigen Kampf um die in der Festung Landsberg einsitzenden Kriegsverbrecher wurden selbst Einsatzgruppenführer und Schreibtischtäter in die Solidargemeinschaft der Irrenden aufgenommen. Im Unterschied zu „kriminellen“ und „asozialen“ NS-Verbrechern hielt man bürgerlichen Gesinnungstätern das Recht auf politischen Irrtum zugute, wenn sie ihre Überzeugungen glaubhaft gewandelt hatten. So intervenierte

Carlo Schmid bei den Alliierten wiederholt zugunsten des ihm bekannten ehemaligen Einsatzgruppenleiters Martin Sandberger, indem er ihn in seinem bürgerlichen Lebenszusammenhang beschrieb, aus dem ihn der Einbruch des Nationalsozialismus gerissen hätte.¹²⁷ Nicht zuletzt aus diesem Grund setzte sich auch Theodor Heuss für den geläuterten Massenmörder ein.¹²⁸ Das sich selbst zuerkannte Recht auf politischen Irrtum hatte in einem Umdeutungsprozeß inflationär Anwendung auch auf strafrechtlich verurteilte Kriegs- und NS-Verbrecher gefunden. Für eine breit angelegte und selbstkritische Diskussion über Ursachen, Struktur und Umfang individueller und kollektiver Verantwortlichkeiten am und im NS-Regime fehlten in den fünfziger Jahren somit die Voraussetzungen.¹²⁹

VI

Resümierend liegt die Bedeutung des ersten Untersuchungsausschusses, den der württemberg-badische Landtag 1946/47 einsetzte, auf mehreren Ebenen. Zum einen macht der dort geleistete Erinnerungsdiskurs unmittelbar deutlich, daß die folgenreiche Ermächtigung zum politischen Irrtum ihren Ausgang bereits in der frühen Nachkriegszeit nahm. Der Ausschuß sanktionierte den politischen Irrtum derjenigen Politiker, die 1933 mit ihrer Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz der Regierung Hitler die Gesetzgebungskompetenz überließen und auf diese Weise die Verfassung faktisch außer Kraft setzten. Damit folgte die Ausschlußmehrheit den Absichten sowie den vermeintlich demokratischen Motiven der „Jasager“ und gab dem vorherrschenden politischen Klima beredten Ausdruck. Zum anderen muß eine Deutung dieser Erinnerungspolitik über den engen Rahmen der Nachkriegszeit hinausgehen. Das pauschale Zugeständnis des politischen Irrtums verzichtete einerseits darauf, rückblickend auf die Weimarer Republik nach dem Demokratieverständnis der „Jasager“ und damit nach den Voraussetzungen für die folgenreiche Abstimmung im Reichstag zu fragen. Gerade die politischen Haltungen dieser „Jasager“ begründeten nämlich eine zwiespältige und relativistische Einstellung zur parlamentarischen Demokratie, in der die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz bereits vor 1933 angelegt war. Richtet sich andererseits der Blick vom Jahre 1947 aus in die Zukunft, dann dokumentiert sich im politischen Diskurs des Untersuchungsausschusses dessen symptomatischer Charakter für die Vergangenheitspolitik der frühen Bundesrepublik. Das Zugeständnis und die Banalisierung des politischen Irrtums bestimm-

ten die Abwicklung der Entnazifizierung und entlasteten von der Auseinandersetzung mit eigener Verantwortung und Schuld. In Abwehr eines vermeintlichen Kollektivschuldvorwurfs konnte Verantwortung externalisiert und die Rolle des getäuschten Opfers gepflegt werden. In den fünfziger Jahren diente das zugestandene Recht auf politischen Irrtum sogar der Amnestie und Reintegration von Kriegs- und NS-Verbrechern.

Publizistisch hatte dieser Entwicklung auch Eugen Kogon Vorschub geleistet, deren weitreichenden Resultate schließlich nicht in seinem Sinne lagen. Denn es war gerade Kogon, der 1954 in den *Frankfurter Heften* resignativ die nahezu bruchlose Kontinuität der Funktionsebenen in die Bundesrepublik hinein einräumen mußte: „Die stille, allmähliche, schleichende, unauffhaltsame Wiederkehr der Gestrigen scheint das Schicksal der Bundesrepublik zu sein. Angetan mit alten und neuen Gesetzesmänteln der Gerechtigkeit, lassen sie sich einzeln auf den hohen, reihenweise auf den mittleren Sesseln der Verwaltung, der Justiz und der Verbände nieder.“¹³⁰ Und liest man den vielzitierten Aufsatz Kogons von 1947 über „Das Recht auf politischen Irrtum“ bis zur letzten Zeile, dann wird das Unbehagen des Autors an der von ihm selbst aufgestellten Forderung deutlich:

„Wir meinen aber, daß jemand, der sich als fahrlässig, als bloß konjunkturell gesinnt oder ganz einfach als dumm erwiesen hat – ob von idealistischen Beweggründen geleitet oder nicht, daß ein solcher Mann oder eine solche Frau kaum erwarten sollte, alle Welt werde über die Folgen des früheren Verhaltens schlicht und gutmütig hinwegsehen. [...] Politiker und Beamte jedenfalls müssen in Demokratien ihren Platz räumen, wenn sie gar zu viele Fehler gemacht haben, allzuvielen Irrtümern erlegen sind und ein unterdurchschnittliches Maß an Wissen, Können und Charakter an den Tag gelegt haben.“¹³¹

Dies zu erörtern, sei freilich Sache der Öffentlichkeit, nicht einer Spruchkammer. Einer solchen Aufgabe kam 1947 die Einrichtung des Untersuchungsausschusses als öffentliches Forum nach. Doch zielte sein Erinnerungsdiskurs gerade darauf ab, auch jenseits der strafrechtlichen Relevanz des politischen Irrtums unter jede weitere Debatte über die politische Verantwortung ehemaliger Reichstagsabgeordneter einen Schlußstrich zu ziehen.

Aber ein Plädoyer für einen personellen Kahlschlag unter Nachkriegspolitikern bleibt fragwürdig. Für den Aufbau einer stabilen Demokratie und Wirtschaft war die Integration und damit politische Neutralisierung ehemaliger NS-Eliten wie auch der Rückgriff auf erfahrene Politiker der Weimarer Zeit vermutlich unverzichtbar. Dies gilt insbesondere für die Angehörigen demokratischer Parteien, die sich nach 1933 von der politischen Bühne zurückziehen mußten. Vergangenheitspolitische und moralische Defizite einer personellen Restauration mußten vielleicht in Kauf genommen werden.¹³² Zumindest führt der Umgang von Theodor Heuss mit Hitlers Erbe vor Augen, daß die Ermächtigung zum politischen Irrtum nicht mit verweigerter Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit einhergehen muß. Seit 1945 wendet sich Heuss gegen das schnelle Vergessen, das die „bösen Dinge wie einen wüsten Traum“ hinter sich lassen will.¹³³ Und wie ein roter Faden zieht sich das Thema „Nationalsozialismus“ durch Heuss' erste Amtszeit als Bundespräsident, sei es zur Einweihung der KZ-Gedenkstätte Bergen-Belsen oder anläßlich der Würdigung des Widerstandes vom 20. Juli 1944.¹³⁴ Daß Heuss sich in diesen Reden auch manchmal in Deutungsmustern bewegte, die den Nationalsozialismus personalisierten sowie dämonisierten und zudem den Opferstatus der Deutschen betonten, ist eine zeittypische Erscheinung. Daß Heuss aber überhaupt die Erinnerung an das nationalsozialistische Gewaltregime wachhielt und daraus Verpflichtungen für die junge Bundesrepublik ableitete, dies kennzeichnet ihn in dem politischen Klima der fünfziger Jahre eher als einen Unzeitgemäßen.

Anmerkungen

- 1 EUGEN KOGON: Das Recht auf politischen Irrtum, wiederabgedruckt in: DERS.: Ideologie und Praxis der Unmenschlichkeit. Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus, Band 1 der Gesammelten Schriften, hg. v. MICHAEL KOGON und GOTTFRIED ERB, Weinheim/Berlin, S. 237–255, hier S. 247f.
- 2 Ebd., S. 238.
- 3 Kogon spricht hier vermutlich nur von Schuld im strafrechtlichen oder allenfalls politischen Sinne, berücksichtigt hingegen nicht die Differenzierungen im Schuldbegriff, die Karl Jaspers 1946 vornahm, als er eine kriminelle, politische, moralische und metaphysische Schuld unterschied (vgl. KARL JASPERS: Die Schuldfrage. Für Völkermord gibt es keine Verjährung, München 1979, vor allem S. 21–59). Kogon betrieb mit seinem Plädoyer für das Recht auf den politischen Irrtum sicherlich auch ein Stück Selbstexkulpierung, gehörte er doch in den zwanziger und dreißiger Jahren neokonservativen Kreisen um den Soziologen Othmar Spann und dem „Bund Kreuz und Adler“ an, für den er in der Bundesleitung als österreichischer Ansprechpartner fungierte. Der 1933 gegründete Bund unter der Schirmherrschaft von Papens begrüßte die Machtübergabe an Hitler und erhoffte sich von dieser eine Restauration konservativ-katholischer Staatsvorstellungen. Deutlich macht dies bereits ein Passus in dem Publikationsorgan des Bundes „Führerbriefe“ vom Mai 1933: „Je mehr die Kräfte des Hakenkreuzes abnehmen, desto unwirksamer wird das Christentum. Je mehr sie aber zunehmen, desto wirksamer kann auch die Gnade Christi werden. Denn das Hakenkreuz bedeutet den aller Schöpfung eingeborenen Willen zum Licht“ (zitiert bei KLAUS BREUNING: Die Vision des Reiches. Deutscher Katholizismus zwischen Demokratie und Diktatur (1929–1934), München 1969, S. 232; zu Eugen Kogons Mitgliedschaft in der Bundesleitung vgl. ebd., Dokument 4, S. 327). Wie andere seiner konservativen Gesinnungsgenossen geriet Kogon später in Opposition zum Nationalsozialismus und war von 1938 bis Kriegsende im Konzentrationslager Buchenwald inhaftiert.
- 4 Das Thema „Entnazifizierung“ ist regelrecht ad nauseam in der Literatur behandelt worden. Vgl. deshalb als ersten Einstieg mit weiterführender Spezialliteratur den Forschungsüberblick von CORNELIA RAUH-KÜHNE: Die Entnazifizierung und die deutsche Gesellschaft, in: Archiv für Sozialgeschichte 35 (1995), S. 35–70; außerdem die beiden schon klassisch zu nennenden Studien von JUSTUS FÜRSTENAU: Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Neuwied/Berlin 1969 und LUTZ NIETHAMMER: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin/Bonn 1982; als knappen Überblick mit Quellenanhang CLEMENS VOLLNHALS (Hg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991. Eine jüngere Studie beschäftigt sich mit Hessen, ARMIN SCHUSTER: Die Entnazifizierung in Hessen 1945–1954. Vergangenheitspolitik in der Nachkriegszeit, Wiesbaden 1999.

- 5 Bis Ende März 1946 galten in der gesamten US-Zone 24 Prozent aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes als entlassungspflichtig. Insgesamt war aber letztlich nur eine Minderheit der ehemaligen NSDAP-Mitglieder faktisch von Entlassungen betroffen. Die psychologischen und politischen Folgen waren dennoch gravierend (vgl. C. VOLLNHALS, Entnazifizierung (wie Anm. 4), S. 13–15).
- 6 Es handelt sich um die am 12.1.1946 erlassene Kontrollratsdirektive Nr. 24. Die Direktive enthielt eine Liste von Ämtern und Stellungen zu entlassender Personen und wurde als Anhang in das Befreiungsgesetz aufgenommen. Auf diese Weise verlor das Gesetz an Konsistenz, da es zum einen auf der juristischen Ebene strafrechtlichen Charakter besaß, zum anderen jedoch aufgrund der Belastungskriterien und dem Beschäftigungsverbot weiterhin an der politisch motivierten Entlassungspraxis festhielt. Das Befreiungsgesetz samt Kontrollratsdirektive ist abgedruckt bei C. VOLLNHALS, Entnazifizierung (wie Anm. 4), S.71–91, 107–108.
- 7 Bis August 1949 wurden vor den Spruchkammern in der amerikanischen Zone etwa 950.000 Verfahren durchgeführt, in denen 0,17 Prozent der Angeklagten als haupt-schuldig und 2,33 Prozent als belastet eingestuft wurden (vgl. J. FÜRSTENAU, Entnazifizierung (wie Anm. 4), S. 228). Vor den von Juristen besetzten Berufungskammern setzte sich die Rehabilitierung fort, indem dort die Tatbestände konsequent depolitisiert wurden (vgl. L. NIETHAMMER, Mitläuferfabrik (wie Anm. 4), S. 646f).
- 8 Dies geschah vor allem durch die beiden Änderungsgesetze zum Befreiungsgesetz im Oktober 1947 und März 1948, in denen die Rehabilitierung dann auch von Seiten der Amerikaner im Zeichen von Westorientierung und Antikommunismus zum Programm wurde (vgl. L. NIETHAMMER, Mitläuferfabrik (wie Anm. 4), S. 510–515).
- 9 *Stuttgarter Zeitung* Nr. 107 vom 27.11.1946. Schon einige Wochen vorher bezweifelte F. K. Maier in einem Artikel „Über unsere Kraft?“ die politischen und geistigen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Entnazifizierung, solange Personen wie Wilhelm Simpfendörfer hohe politische Ämter bekleiden dürften, obwohl sie formal unter die Bestimmungen des Befreiungsgesetzes fielen (vgl. *Stuttgarter Zeitung* Nr. 102 vom 9.11.1946).
- 10 Vgl. zum Christlich-sozialen Volksdienst GÜNTER OPITZ: Der Christlich-soziale Volksdienst. Versuch einer protestantischen Partei in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1969. Zur Erklärung Simpfendörfers vor dem Reichstag vgl. den Wiederabdruck bei RUDOLF MORSEY (Hg.): Das „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933. Quellen zur Geschichte und Interpretation des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich“, Düsseldorf 1992, S. 73.
- 11 Der Fall Maier gegen Maier wird u. a. behandelt bei J. FÜRSTENAU, Entnazifizierung (wie Anm. 4), S. 194–199; L. NIETHAMMER, Mitläuferfabrik (wie Anm. 4), S. 474; KLAUS JÜRGEN MATZ: Reinhold Maier (1889–1971). Eine politische Biographie. Düsseldorf 1989, S. 287–297.
- 12 F. K. Maier schob zehn Tage später einen weiteren Artikel unter dem Titel „Gleiches Recht für alle“ nach, in dem er auf die Kritik der CDU reagierte und wiederum ein Spruchkammerverfahren für R. Maier und Simpfendörfer forderte (*Stuttgarter Zeitung* Nr. 110 vom

- 7.12.1946). Bis weit in das Frühjahr hinein begleitete die *Stuttgarter Zeitung* die Sitzungen des Untersuchungsausschusses kritisch bis polemisch in zahlreichen Artikeln.
- 13 Der vollständige Text findet sich in: Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, Beiband I, Beilage 1, S. 1. Laut der württemberg-badischen Verfassung, Art. 62, mußte ein Untersuchungsausschuß eingesetzt werden, wenn er von einem Viertel der Mitglieder des Landtages beantragt wurde.
 - 14 Vgl. K.-J. MATZ, Reinhold Maier (wie Anm. 11), S. 285f.
 - 15 F. K. Maier bezog sich auf einen Artikel Simpfendörfers vom 14. März 1933 im *Christlichen Volksdienst*, in dem dieser die Beseitigung des „faulen System[s] von 1918“ durch Hitler begrüßte (eine Abschrift des Artikels befindet sich als Anlage in: Archiv des Landtags von Baden-Württemberg/Stuttgart (LAS), Protokolle des Untersuchungsausschusses „Ermächtigungsgesetz“ des 1. Landtags von Württemberg-Baden). Zur Haltung des Christlich-sozialen Volksdienstes zum Nationalsozialismus vgl. zudem G. OPITZ, Volksdienst (wie Anm. 10), S. 288–313.
 - 16 Beide Klageschriften als Anlage in: LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15).
 - 17 Artikel 36 der Weimarer Reichsverfassung legte fest: „Kein Mitglied des Reichstages oder eines Landtages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“
 - 18 Vgl. die Kabinettsitzung vom 27. Januar 1947, Hauptstaatsarchiv (HStA) Stuttgart, EA1/920, 140; außerdem die Rede Kamms vor dem Landtag, in: Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, 5. Sitzung vom 29.1.1947, S. 65–67.
 - 19 Im Ausschuß saßen 10 Mitglieder: Felix Walter (CDU), Erich Kaufmann-Bühler (CDU), Adolf Bauser (CDU), Adolf Scheffbuch (CDU), Hermann Knorr (SPD), Alex Möller (SPD), Rudolf Gehring (SPD), Hermann Kessler (DVP), Wolfgang Haußmann (DVP), Robert Leibbrand (KPD).
 - 20 LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), 1. Sitzung vom 17.2.1947.
 - 21 „Jasager“ und „Neinsager“ sind keine pejorativen Bezeichnungen, die sich der Verfasser erlaubt, sondern zeitgenössische Begriffe, die in der Presse wie auch im Untersuchungsausschuß selber benutzt wurden.
 - 22 Franz Karl Maier widersetzte sich einem Erscheinen vor dem Ausschuß, da er diesem vorwarf, in die Rechtsprechung einzugreifen und sich parteiisch zusammengesetzt zu haben (Brief von Maier an den württemberg-badischen Landtag vom 12. 2. 1947, in: LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), Anlagen).
 - 23 Dieser Vorwurf, der von Simpfendörfer und Bausch im Untersuchungsausschuß vehement bestritten wurde, bewahrheitete sich nach der Veröffentlichung eines derartigen Gesuchs in einer Berliner Zeitung, woraufhin Simpfendörfer um Beurlaubung von der Ausübung seines Landtagsmandats und von seinem Amt als Kultminister bat (vgl. Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, 12. Sitzung vom 25.3.1947, S. 227; vgl. außerdem G. OPITZ, Volksdienst (wie Anm. 10), S. 305f).

- 24 Vgl. Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses, in: Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, Beiband I, Beilage 77, S. 92, 106.
- 25 So auch der sozialdemokratische Landtagspräsident Wilhelm Keil vor dem Landtag, in: Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, 13. Sitzung vom 26.3.1947, S. 244. Die Presseschelte wurde schließlich in den Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses aufgenommen (vgl. Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, Beiband I, Beilage 77, S. 90).
- 26 Vgl. NORBERT FREI: Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1945, München⁵1997, S. 40f.
- 27 Zur Bedeutung der Reichstagsbrandverordnung in Kontinuität zur Weimarer Praxis des Ausnahmezustandes vgl. neuerdings THOMAS RAITHEL / IRENE STRENGE: Die Reichstagsbrandverordnung. Grundlegung der Diktatur mit den Instrumenten des Weimarer Ausnahmezustands, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 48 (2000), S. 413–460.
- 28 Der Text ist abgedruckt bei R. MORSEY, Ermächtigungsgesetz (wie Anm. 10), S. 76f.
- 29 Zu den Ermächtigungsgesetzen in der Weimarer Republik vgl. MICHAEL FREHSE: Ermächtigungsgesetzgebung im Deutschen Reich 1914–1933, Pfaffenweiler 1985; außerdem die knappe Einschätzung von ACHIM KURZ: Demokratische Diktatur? Auslegung und Handhabung des Artikels 48 in der Weimarer Verfassung 1919–1925, Berlin 1992, S. 145–149.
- 30 Vgl. zur Problematik der Verfassungsänderung und -durchbrechung CHRISTOPH GUSY: Die Weimarer Reichsverfassung, Tübingen 1997, S. 145–152.
- 31 Vgl. hierzu RUDOLF MORSEY: Die Deutsche Zentrumsparlei, in: ERICH MATTHIAS / RUDOLF MORSEY (Hg.): Das Ende der Parteien 1933, Düsseldorf 1960, S. 281–453, hier S. 353–367.
- 32 Alle Aussagen der „Jasager“, auf die im folgenden hingewiesen wird, befinden sich in: LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), 3. Sitzung vom 12.2.1947.
- 33 So z. B. Josef Ersing, Paul Bausch, Wilhelm Simpfendörfer.
- 34 So z. B. Paul Bausch und Franz Wiedemeier.
- 35 So die Aussagen von Josef Ersing, Franz Wiedemeier, Paul Bausch und Wilhelm Simpfendörfer.
- 36 So z. B. Reinhold Maier, Paul Bausch und auch Erich Rossmann (SPD) als „Neinsager“.
- 37 In seinen Erinnerungen spricht Reinhold Maier den Untersuchungsausschuß nur relativ kurz an und wiederholt weitgehend seine Argumente von 1946/47 (vgl. REINHOLD MAIER: Ein Grundstein wird gelegt. Die Jahre 1945-1947, Tübingen 1964, S. 327–330).
- 38 So in der Monographie von THEODOR HEUSS: Hitlers Weg. Eine historisch-politische Studie über den Nationalsozialismus, Stuttgart 1932.
- 39 Vgl. die Aussagen Ulrichs und Rossmanns, in: LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), 3. Sitzung vom 12. Februar 1947. Diese Zugeständnisse gegenüber den Motiven der „Jasager“ werden sicherlich auch durch den Umstand verständlich, daß die SPD eine Affinität zu den angeblich revisionistischen außenpolitischen Zielen Hitlers hatte, wie sie auf der Reichstagsitzung vom 17. Mai 1933 anläßlich Hitlers „Friedensrede“ zutage trat. Die verständnisvolle Aussage von Rossmann gegenüber den „Jasagern“ wurde von seinem Parteifreund Alex Möller schließlich kritisiert (vgl. LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), 5. Sitzung vom 26. Februar 1947).

- 40 Vgl. LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), 5. Sitzung vom 26.2.1947.
- 41 Vgl. LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), 4. Sitzung vom 17.2.1947. Für die publizistische Tätigkeit Simpfendörfers erschienen im Verlauf des Untersuchungsausschusses weitere Belege. Vgl. den Artikel Simpfendörfers vom 29.3.1936 im *Evangelischen Weg*, den die *Stuttgarter Zeitung* am 13.3.1947 veröffentlichte und aufgrund dessen Simpfendörfer noch einmal im Ausschuß gehört wurde (vgl. LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), 7. Sitzung vom 26.3.1947). Reinhold Maier hatte sich hingegen nach der Reichstagssitzung vom 23. März gänzlich vom politischen Leben zurückgezogen (vgl. K.-J. MATZ, Reinhold Maier (wie Anm. 11), S. 156–166).
- 42 Vgl. LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), 4. Sitzung vom 17.2.1947 und 5. Sitzung vom 26.2.1947.
- 43 Vgl. LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), 4. Sitzung vom 17.2.1947.
- 44 Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, Beiband I, Beilage 77, S. 95.
- 45 Ebd., S. 105.
- 46 Ebd., S. 106.
- 47 Vgl. Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, 16. Sitzung vom 2. April 1947, S. 313–345. Darüber hinaus bestätigte der Landtag die personelle Besetzung und den Untersuchungsumfang des Ausschusses und schloß sich der Empfehlung an, den Bericht der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen (vgl. ebd., S. 343f).
- 48 Ebd., S. 317.
- 49 Ebd., S. 329. Zu einem medialen Großereignis mit kritischem Akzent gegenüber dem Verhalten Reinhold Maiers, Wilhelm Simpfendörfers und Gottlob Kamms sowie der Entnazifizierung im allgemeinen wurde die Affäre erst mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses (vgl. das zusammengestellte Presseecho in der *Stuttgarter Zeitung* Nr. 10 vom 5.2.1947; *Die Zeit* Nr. 8 vom 20.2.1947; *Süddeutsche Zeitung* Nr. 15 vom 4.2.1947; *Der Spiegel* Nr. 8 vom 22.2.1947 und Nr. 15 vom 29.3.1947). Doch schon am 3.2.1947 empfahl die für die amerikanische Zone einflußreiche *Neue Zeitung*, daß diejenigen, die sich 1933 geirrt hätten, von der politischen Bühne abtreten müßten (vgl. *Die Neue Zeitung* Nr. 10 vom 3.2.1947).
- 50 Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, 16. Sitzung vom 2. April, S. 343.
- 51 Die Reden von Maier, Heuss und Dietrich wurden im Rundfunk übertragen und erschienen in einem Sonderdruck der Parteizeitschrift *Das neue Vaterland. Halbmonatszeitschrift der Demokratischen Volkspartei*, enthalten in: Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus (SBTH), Nachlaß Theodor Heuss, N 1221/1 (= Bundesarchiv Koblenz, hinfort BA). In einem offenen Brief übte der Mitherausgeber der *Stuttgarter Zeitung*, Josef Eberle, scharfe Kritik an der Polemik des sonst von ihm sehr geschätzten Theodor Heuss (vgl. *Stuttgarter Zeitung* Nr. 10 vom 5.2.1947).
- 52 Darüber hinaus verhehlte Keil in der Pressekonferenz nicht, daß zahlreiche Sozialdemokraten 1933 mit einem raschen Abwirtschaften der von Hitler geführten Regierung gerechnet hatten (vgl. den Text in: LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), Anlagen).

- 53 Abdruck des Gutachtens im Anhang des Abschlußberichts, in: Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, Beiband I, Beilage 77, S. 107.
- 54 Eine kritische Einschätzung dieses Gutachtens findet sich bei L. NIETHAMMER, Mitläuferfabrik (wie Anm. 4), S. 474 und K.-J. MATZ, Reinhold Maier (wie Anm. 11), S. 295.
- 55 Ausdrücklich beruft sich die Urteilsbegründung auf das Gutachten des Rechtsausschusses des Länderrats (HStA Stuttgart, Nachlaß Reinhold Maier, Q 1/8, Bü 271).
- 56 SBTH, Nachlaß Theodor Heuss, N 1221/98 (=BA). Die Spruchkammerakte enthält außerdem noch einen Einstellungsbeschluß vom 14. Juni 1948; wie dieser sich zum oben genannten Bescheid vom 6. Juni 1947 verhält, konnte nicht geklärt werden.
- 57 Vgl. das Schreiben des öffentlichen Klägers der Spruchkammer Stuttgart an den Landtagspräsidenten vom 15. Juli 1947, in dem die Aufhebung der Immunität Simpfendörfers beantragt wird (vgl. LAS, Protokolle „Ermächtigungsgesetz“ (wie Anm. 15), Anlagen). Zum Hospitantenverhältnis Simpfendörfers und anderer Parteifreunde aus dem Christlich-sozialen Volksdienst vgl. G. OPITZ, Volksdienst (wie Anm. 10), S. 305f und 311.
- 58 Vgl. mit sichtlicher Genugtuung über die Rehabilitierung PAUL SAUER: Demokratischer Neubeginn in Not und Elend. Das Land Württemberg-Baden 1945 bis 1952, Ulm 1978, S. 191f.
- 59 Vgl. z. B. den Bericht in der alliierten Zeitung *Stars and Stripes* vom 5. Februar 1947 über eine Pressekonferenz Clays, auf der dieser betonte, daß Reinhold Maier keine Vorschrift des Entnazifizierungsgesetzes verletzt habe.
- 60 Vgl. hierzu K.-J. MATZ, Reinhold Maier (wie Anm. 11), S. 291-293. Auch Heuss' Biographie im „Dritten Reich“ wurde 1945 bei inneralliierten Auseinandersetzungen kontrovers diskutiert, bevor ihm das Lizentat für die *Rhein-Neckar-Zeitung* übertragen wurde (vgl. REINER BURGER: Theodor Heuss als Journalist. Beobachter und Interpret von vier Epochen deutscher Geschichte, Münster 1999, S. 398-417).
- 61 Vgl. J. FÜRSTENAU (wie Anm. 4), S. 93-102.
- 62 Vgl. CH. GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 30), S. 151f.
- 63 Ebd., S. 146-151.
- 64 Auch die wenigen Garantien, die das Ermächtigungsgesetz festhielt, wurden bald darauf verletzt, so beim Parteigesetz vom 14. Juli 1933, durch die Aufhebung des Reichsrats im Februar 1934 und durch die Vereinigung von Reichspräsidentenschaft und Kanzleramt in der Person Hitler im August 1934.
- 65 HANS-ULRICH THAMER: Verführung und Gewalt. Deutschland 1933-1945, Berlin 1986, S. 280.
- 66 Ebd., S. 272.
- 67 Neben vielen Spezialstudien zu einzelnen Aspekten des Linksliberalismus in der Weimarer Republik vgl. die Überblicksdarstellung von BRUCE B. FRYE: *Liberal Democrats in the Weimar Republic. The History of the German Democratic Party and the German State Party, Illinois 1985*; außerdem LARRY EUGENE JONES: *German Liberalism and the Dissolution of the Weimar Party System, 1918-1933*, Capel Hill/N.C. 1988.
- 68 KARL DIETRICH ERDMANN: Versuch einer Schlußbilanz, in: ders. / HAGEN SCHULZE (Hg.): *Weimar. Selbstpreisgabe einer Demokratie. Eine Bilanz heute*, Düsseldorf 1980, S. 345-

- 358, hier S. 346. Die gleiche Einschätzung findet sich pointiert bei HAGEN SCHULZE: Weimar. Deutschland 1917–1933, Berlin 1982, S. 422. Zu den drei genannten Thesen vgl. ANDREAS HILLGRUBER: Die politischen Kräfte der Mitte und die Auflösung der Weimarer Republik, in: HEINRICH BODENSIECK (Hg.): Preußen, Deutschland und der Westen. Auseinandersetzungen und Beziehungen seit 1789, Göttingen 1980, S. 155–175, hier S. 156; außerdem DIETER LANGEWIESCHE: Liberalismus in Deutschland, Frankfurt/M. 1988, S. 236f.
- 69 Vgl. HANS MOMMSEN: Aufstieg und Untergang der Republik von Weimar. 1918–1933, Berlin 1997, S. 643; außerdem EBERHARD KOLB: Die Weimarer Republik, München ⁵2000, S. 146.
- 70 Von dem Verfassungsexperten Hugo Preuß stammte der ursprüngliche Entwurf, der südwestdeutsche Liberale Conrad Haußmann stand dem Verfassungsausschuß vor und Friedrich Naumann regte die Grundrehtediskussion an. Zur Entstehung des Verfassungswerkes vgl. die kurze und luzide Darstellung von MICHAEL DREYER: Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, in: 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung (1919–1999), hg. vom Thüringer Landtag Erfurt, Redaktion: Harald Mittelsdorf, Weimar 1998, S. 31–66.
- 71 Selbst in den Augen der SPD war der Novemberumsturz überflüssig und schädlich; die politische Entwicklung in den Arbeiter- und Soldatenräten drohte der zentralistisch und etatistisch orientierten Sozialdemokratie aus dem Ruder zu laufen, wie sich dann vor allem im Januaraufstand der radikalisierten Räte zeigte. Die Zusammenarbeit mit Militär und Bürokratie erschien aus dieser Perspektive unumgänglich (vgl. H. MOMMSEN, Aufstieg (wie Anm. 69), S. 42f, 70f).
- 72 Zu den Kompetenzen des Reichspräsidenten und deren problematischen Auswirkungen auf das Verfassungsleben vgl. CH. GUSY, Reichsverfassung (wie Anm. 30), S. 101–115.
- 73 Deshalb erfuhren die Parteien in der Verfassung auch nur eine negative Erwähnung im Artikel 130. Die Beteiligung der Fraktionen an der Kabinettsbildung stieß in der DDP zudem auf Ablehnung (vgl. LOTHAR ALBERTIN: Liberalismus und Demokratie am Anfang der Weimarer Republik. Eine vergleichende Analyse der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Volkspartei, Düsseldorf 1972, S. 271f). Außerdem befürchtete die bürgerliche Mitte, daß bei einer unbeschränkten Parliamentsherrschaft in absehbarer Zeit eine sozialistische Mehrheit regieren könnte. Zur Diskussion in der Nationalversammlung vgl. HORST MÖLLER: Parlamentarismus-Diskussion in der Weimarer Republik. Die Frage des „besonderen“ Weges zum parlamentarischen Regierungssystem, in: MANFRED FUNKE u. a. (Hg.): Demokratie und Diktatur. Geist und Gestalt politischer Herrschaft in Deutschland und Europa. Festschrift für Karl Dietrich Bracher, Düsseldorf 1987, S. 140–157.
- 74 Vgl. D. LANGEWIESCHE, Liberalismus (wie Anm. 68), S. 223; JÜRGEN C. HESS: Theodor Heuss vor 1933. Ein Beitrag zur Geschichte des demokratischen Denkens in Deutschland, Stuttgart 1973, S. 34, 66f.
- 75 Vgl. H. MOMMSEN, Aufstieg (wie Anm. 69), S. 82.

- 76 Vgl. JÜRGEN C. HESS: Überlegungen zum Demokratie- und Staatsverständnis des Weimarer Liberalismus, in: HARTMUT BOOCKMANN / KURT JÜRGENSEN / GERHARD STOLTENBERG (Hg.): Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Karl Dietrich Erdmann, Neumünster 1980, S. 289–311, hier S. 292f; J. C. HESS, Theodor Heuss (wie Anm. 74), S. 52f. Hess weist mit Recht auf den Widerspruch hin, daß neben der historisch-relativierenden Einstellung gegenüber allen politischen Vorstellungen bei Heuss die Idee der Nation als absoluter Wert steht (vgl. J.C. HESS, Theodor Heuss (wie Anm. 74), S. 142).
- 77 THEODOR HEUSS: Staat und Volk. Betrachtungen über Wirtschaft, Politik und Kultur, Berlin 1926, S. 42. 1932 kann Heuss trotz seiner prinzipiellen Abneigung und seiner Kritik am Nationalsozialismus der NS-Bewegung seine Sympathie in einem Punkt nicht ganz entziehen: Sie habe den Machtgedanken mit aller Klarheit herausgestellt (TH. HEUSS: Hitlers Weg (wie Anm. 38), S. 59).
- 78 Vgl. zu Heuss' positiver Einschätzung der Ermächtigungsgesetze von 1923 C.J. HESS, Theodor Heuss (wie Anm. 74), S. 126f; zu den Ermächtigungsgesetzen vgl. M. FREHSE, Ermächtigungsgesetzgebung (wie Anm. 29), S. 80–135.
- 79 So der pointierte Titel von A. KURZ, Diktatur (wie Anm. 29). Freilich wurden die gesetzesvertretenden Verordnungen nicht nur zur Bewältigung augenblicklicher Notlagen, sondern auch zur Durchsetzung dauerhaft angelegter Reformmaßnahmen wie z. B. der Regelung des Schlichtungswesens und des Kartellrechts eingesetzt (vgl. ebd., S. 147).
- 80 Zum Dilemma der DDP zwischen Minderheitenkabinett und Bürgerblock vgl. WERNER SCHNEIDER: Die Deutsche Demokratische Partei in der Weimarer Republik 1924–1930, München 1978, S. 78–87; zu den massiven Wählerverlusten vgl. JÜRGEN C. HESS: Die Desintegration des Liberalismus in der Weimarer Republik, in: HANS VORLÄNDER (Hg.): Verfall oder Renaissance des Liberalismus? Beiträge zum deutschen und internationalen Liberalismus, München 1987, S. 91–116, hier S. 91–94.
- 81 Vor allem der 1925 im Namen der DDP für das Amt des Reichspräsidenten kandidierende Hellpach zog sich deshalb die Kritik seiner Partei zu (vgl. W. SCHNEIDER, Deutsche Demokratische Partei (wie Anm. 80), S. 141–145).
- 82 Vgl. JÜRGEN C. HESS: Wandlungen im Staatsverständnis des Linkliberalismus der Weimarer Republik 1930–1933, in: KARL HOLL (Hg.): Wirtschaftskrise und liberale Demokratie. Das Ende der Weimarer Republik und die gegenwärtige Situation, Göttingen 1978, S. 46–88, hier S. 65. Andere Reformforderungen zielten auf Abschaffung des Länderparlamentarismus und Änderungen des Wahlrechts ab (vgl. W. SCHNEIDER, Deutsche Demokratische Partei (wie Anm. 80), S. 146–160).
- 83 So forderte der Orden einen Ariernachweis von seinen Mitgliedern. Zum Jungdeutschen Orden vgl. KLAUS HORNING: Der Jungdeutsche Orden, Düsseldorf 1958; ALEXANDER KESSLER: Der Jungdeutsche Orden in den Jahren der Entscheidung (I). 1928–1930, München 1974; DERS.: Der Jungdeutsche Orden in den Jahren der Entscheidung (II). 1931–1933, München 1976.
- 84 Zitiert bei ERICH MATTHIAS / RUDOLF MORSEY: Die Deutsche Staatspartei, in: DIES., Ende (wie Anm. 31), S. 31–97, hier S. 33.
- 85 So das Urteil von D. LANGEWIESCHE, Liberalismus (wie Anm. 68), S. 251.

- 86 Zitiert bei WERNER STEPHAN: Aufstieg und Verfall des Linksliberalismus 1918–1933. Geschichte der Deutschen Demokratischen Partei, Göttingen 1973, S. 483. 1930 wurde auch die Mitgliedschaft in der Deutschen Friedensgesellschaft für unvereinbar mit derjenigen in der Staatspartei erklärt (vgl. E. MATTHIAS / R. MORSEY, Deutsche Staatspartei (wie Anm. 84), S. 39).
- 87 Vgl. H. MOMMSEN, Aufstieg (wie Anm. 69), S. 357, 434f.
- 88 Zitiert bei E. MATTHIAS / R. MORSEY, Deutsche Staatspartei (wie Anm. 84), S. 40.
- 89 Am 15.8.1931 vor dem Gesamtvorstand der Staatspartei, zitiert bei ebd., S. 75.
- 90 Vgl. J. C. HESS, Wandlungen (wie Anm. 82), S. 70f.
- 91 Zitiert bei E. MATTHIAS / R. MORSEY, Deutsche Staatspartei (wie Anm. 84), S. 87.
- 92 Zitiert bei K.-J. MATZ, Reinhold Maier (wie Anm. 11), S. 139.
- 93 Zu den Umständen der Regierungsbildung vgl. THOMAS SCHNABEL: Württemberg zwischen Weimar und Bonn 1928–1945/46, Stuttgart u. a. 1986, S. 122–125; WALDEMAR BESSON: Württemberg und die deutsche Staatskrise 1928–1933. Eine Studie zur Auflösung der Weimarer Republik, Stuttgart 1959, S. 254–260.
- 94 Vgl. zu dieser Problematik und den Versuchen Schleichers, mit einer Politik des Verfassungsumbaus und Staatsnotstandes den NS-Machtanspruch einzudämmen, WOLFRAM PYTA: Verfassungsumbau, Staatsnotstand und Querfront: Schleichers Versuche zur Fernhaltung Hitlers von der Reichskanzlerschaft August 1932 bis Januar 1933, in: DERS. / LUDWIG RICHTER (Hg.): Gestaltungskraft des Politischen. Festschrift für Eberhard Kolb, Berlin 1998, S. 173–197, hier S. 176.
- 95 Zitiert bei HEINRICH AUGUST WINKLER: Der Weg in die Katastrophe. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1930 bis 1933, Bonn 1990, S. 803.
- 96 Ebd., S. 805.
- 97 SBTH, Nachlaß Theodor Heuss, N 1221/382 (= BA).
- 98 Zitiert bei K.-J. MATZ, Reinhold Maier (wie Anm. 11), S. 148.
- 99 THEODOR HEUSS: Ermächtigungsgesetz, in: *Die Hilfe* Nr. 7 vom 8.4.1933, S. 196.
- 100 THEODOR HEUSS: Das Schicksal des Reiches, in: *Die Hilfe* Nr. 8 vom 22.4.1933, S. 224–227.
- 101 THEODOR HEUSS: „Totaler“ Staat und „totales“ Volk, in: *Die Hilfe* Nr. 13 vom 1.7.1933, S. 338.
- 102 Zum liberalen Widerstand vgl. HORST R. SASSIN: Liberale im Widerstand. Die Robinsohn-Strassmann-Gruppe 1934–1942, Hamburg 1993; JOACHIM SCHOLTYSECK: Robert Bosch und der liberale Widerstand gegen Hitler 1933 bis 1944, München 1999.
- 103 Vgl. D. LANGEWIESCHE, Liberalismus (wie Anm. 68), S. 256.
- 104 Vgl. ebd., S. 280–283.
- 105 Daß eine unbeschränkte Regierungsgewalt, wie sie Hitler 1933 als Vollzieher des Volkswillens übertragen wurde, auch nicht mit dem Demokratieverständnis des Liberalismus im 19. Jahrhundert vereinbar ist, sondern vielmehr den liberalen Vorstellungen einer konstitutionell eingegrenzten Staatsgewalt und ausbalancierten Gewaltenteilung widerspricht, zeigt neuerdings anhand des Vormärzliberalismus UWE BACKES: Liberalismus und Demokratie – Antinomie und Synthese. Zum Wechselverhältnis zweier politischer Strömungen im Vormärz, Düsseldorf 2000. Das angesprochene „Demokratiedefi-

- zit“ besteht also nicht nur vor dem heutigen Demokratieverständnis, sondern auch vor den liberalen Traditionsbeständen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
- 106 Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, 5. Sitzung vom 29.1.1947, S. 76.
- 107 Die Kritik richtete sich vor allem gegen das vorläufige Beschäftigungsverbot für als hauptschuldig oder belastet eingestufte, die Kennkartenlochung, die unabhängig vom ergangenen Spruch jeden, gegen den ein Verfahren eingeleitet wurde, stigmatisierte, die Überdehnung des überprüften Personenkreises, das unsägliche Persilscheinwesen, das nivellierende Verständnis der Spruchkammern für die verschiedenen Formen des Mitläufertums, die Überlastung der Kammern und die Länge des Instanzenweges, die verzögerte Verfolgung von NS-Verantwortungsträgern, gegen die abrupten Kurswechsel in der amerikanischen Entnazifizierungspolitik und nicht zuletzt gegen die aus diesen Mängeln resultierende abnehmende Bereitschaft der Bevölkerung zur politischen Säuberung. Die Zustimmung zur Entnazifizierung sank von 57 Prozent im März 1946 auf 32 Prozent im September 1947, um schließlich im Mai 1949 mit 17 Prozent auf einen Tiefpunkt zu fallen (vgl. C. RAUH-KÜHNE, Entnazifizierung (wie Anm. 4), S. 57, Anm. 118).
- 108 So auch die Einschätzung von L. NIETHAMMER, Mitläuferfabrik (wie Anm. 4), S. 666. In diesem Sinne kritisierte auch der CDU-Abgeordnete Paul Bausch die Entnazifizierung vor dem Landtag, in: Verhandlungen des Württ.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, 22. Sitzung vom 30.5.1947, S. 501.
- 109 Vgl. zu den angeführten Aspekten C. VOLLNHALS, Entnazifizierung (wie Anm. 4), S. 21; L. NIETHAMMER, Mitläuferfabrik (wie Anm. 4), S. 53f, 478, 531; K.-J. MATZ, Reinhold Maier (wie Anm. 11), S. 298f.
- 110 Daß die Kollektivschuldthese kein offizieller Bestandteil alliierter Politik gegenüber Deutschland, sondern ein Konstrukt der Abwehr zur Vermeidung einer Schuldebatte war, darauf weist die Forschung immer wieder hin, so WOLFGANG BENZ: Etappen bundesdeutscher Geschichte am Leitfaden unerledigter deutscher Vergangenheit, in: Brigitte Rauschenbach (Hg.): *Erinnern, Wiederholen, Durcharbeiten. Zur Psychoanalyse deutscher Wenden*, Berlin 1992, S. 119–131, vor allem S. 120f; JOSEF FOSCHEPOTH: *Zur deutschen Reaktion auf Niederlage und Besatzung*, in: LUDOLF HERBST (Hg.): *Westdeutschland 1945–1955. Unterwerfung, Kontrolle, Integration*, München 1986, S. 151–165, hier S. 154; NORBERT FREI: *Von deutscher Erfindungskraft oder: Die Kollektivschuldthese in der Nachkriegszeit*, in: *Rechtshistorisches Journal* 16 (1997), S. 621–634, hier S. 621; HELMUT DUBIEL: *Niemand ist frei von der Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestages*, München/Wien 1999, S. 71. Doch gerade weil die Formulierung der Kollektivschuldthese auf einer subjektiven Erfahrungsgrundlage beruhte und von dort aus wirkungsmächtig in die Nachkriegszeit einging, kann sie auch erstzunehmender Forschungsgegenstand einer Erfahrungs- und Gedächtnisgeschichte sein, so z. B. bei ALEIDA ASSMANN: *Ein deutsches Trauma? Die Kollektivschuldthese zwischen Erinnern und Vergessen*, in: *Merkur* 53 (1999), S. 1142–1154, vor allem S. 1143f und 1154; THOMAS KOEBNER: *Die Schuldfrage. Vergangenheitsverweigerung und*

- Lebenslügen in der Diskussion 1945–1949, in: DERS. / GERT SAUTERMEISTER / SIGRID SCHNEIDER (Hg.): Deutschland nach Hitler. Zukunftspläne im Exil und aus der Besatzungszeit 1939-1949, Opladen 1987, S. 301-329; über die Schuldfrage allgemein vgl. BARBRO EBERAN: Luther? Friedrich „der Große“? Wagner? Nietzsche?...?...? Wer war an Hitler Schuld? Die Debatte um die Schuldfrage 1945-1949, München 1983.
- 111 HStA Stuttgart RG 260/OMGBW 12/28-1/39.
- 112 Verhandlungen der Vorläufigen Volksversammlung für Württemberg-Baden, 4. Sitzung vom 6. 3. 1946, S. 23.
- 113 Albert Stohr in einem Brief an Pius XII. vom 21. Juni 1945, zitiert bei DAMIAN VAN MELIS: „Ganz Deutschland war ein einziges großes Konzentrationslager.“ Die katholische Kirche und die Frage der deutschen Kollektivschuld, in: GARY S. SCHAAL / ANDREAS WÖLL (Hg.): Vergangenheitsbewältigung. Modelle der politischen und sozialen Integration in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte, Baden-Baden 1997, S. 129–146, hier S. 139.
- 114 Verhandlungen des Würt.-Bad. Landtags, I. Wahlperiode, 22. Sitzung vom 30.5.1947, S. 507; vgl. auch TH. KOEBNER, Schuldfrage (wie Anm. 110), S. 322. Diese Geschichtsdeutung läßt sich bei zahlreichen Nachkriegspolitikern belegen, so z. B. auch bei Theodor Heuss in seiner Analyse „Betrachtungen zur innenpolitischen Lage“ von 1945, in: RALF DAHRENDORF / MARTIN VOGT (Hg.): Theodor Heuss. Politiker und Publizist. Aufsätze und Reden, Tübingen 1984, S. 295–302, vor allem S. 298.
- 115 Vgl. J. FOSCHEPOTH, Reaktion (wie Anm. 110), S. 155.
- 116 So der Münchener Erzbischof Michael von Faulhaber am 2.5.1946, zitiert bei CLEMENS VOLLNHALS: Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit, München 1989, S. 52.
- 117 HStA Stuttgart RG 260/OMGBW 12/28-1/39.
- 118 So z. B. Reinhold Maier in einer Radioansprache „Die Rückkehr zum Rechtsstaat“ vom 7.11.1945, in: HStA Stuttgart, EA 1/20, X 8; vgl. außerdem die maßlosen Attacken gegen die US-Militärregierung durch Landesbischof Theophil Wurm, zitiert bei C. VOLLNHALS, Kirche (wie Anm. 116), S. 100.
- 119 Vgl. N. FREI, Führerstaat (wie Anm. 26), S. 106.
- 120 Vgl. ebd., S. 96–99.
- 121 THEODOR W. ADORNO: Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, in: ders.: Gesammelte Schriften, hg. v. ROLF TIEDEMANN, Bd. 10/II, Frankfurt/M. 1977, S. 555–572, hier S. 562.
- 122 Vgl. C. RAUH-KÜHNE, Entnazifizierung (wie Anm. 4), S. 41f; WOLFGANG BENZ: Die Abwehr der Vergangenheit. Ein Problem nur für Historiker und Moralisten?, in: DAN DINER (Hg.): Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zur Historisierung des Historikerstreits, Frankfurt/M. 1987, S. 17–33, hier S. 28f.
- 123 HANS BUCHHEIM: Die Lebensbedingungen unter totalitärer Herrschaft, in: KARL FORSTER (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen, Würzburg 1962, S. 89–106, hier S. 95.

- 124 ULRICH HERBERT: Rückkehr in die Bürgerlichkeit? NS-Eliten in der Bundesrepublik, in: BERND WEISBROD (Hg.): Rechtsradikalismus in der politischen Kultur der Nachkriegszeit. Die verzögerte Normalisierung in Niedersachsen, S. 157–173.
- 125 So auch die Einschätzung von NORBERT FREI: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, S. 405; vgl. auch im folgenden diese vorzügliche Arbeit.
- 126 Vgl. ebd., S. 405.
- 127 Vgl. PETRA WEBER: Carlo Schmid. 1896–1979. Eine Biographie, München 1996, S. 476f.
- 128 Vgl. die Abschrift eines Schreibens Schmid's und ein Schreiben Heuss' an den amerikanischen Botschafter, in: SBTH, Bundespräsidialamt Amtszeit Theodor Heuss, B 122/650 (= BA). Zum Fall Sandberger vgl. auch N. FREI, Vergangenheitspolitik (wie Anm. 125), S. 297–302.
- 129 Vgl. auch KLAUS-DIETMAR HENKE: Die Grenzen der politischen Säuberung in Deutschland nach 1945, in: L. HERBST, Westdeutschland (wie Anm. 110), S. 127–133, hier S. 128f.
- 130 EUGEN KOGON: Beinahe mit dem Rücken zur Wand, in: DERS.: Die restaurierte Republik. Zur Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Band 3 der Gesammelten Schriften, hg. v. MICHAEL KOGON und GOTTFRIED ERB, Weinheim/Berlin 1996, S. 116–125, hier S. 116.
- 131 E. KOGON, Recht (wie Anm. 1), S. 253.
- 132 Vgl. diese Einschätzung bei U. HERBERT, Rückkehr (wie Anm. 124), S. 173.
- 133 THEODOR HEUSS: In Memoriam, in: R. DAHRENDORF / M. VOGT, Theodor Heuss (wie Anm. 114), S. 303.
- 134 Vgl. diese und weitere Belege bei ULRICH BAUMGÄRTNER: Reden nach Hitler. Präsidiale Rhetorik angesichts der nationalsozialistischen Vergangenheit, in: EBERHARD JÄCKEL / HORST MÖLLER / HERMANN RUDOLPH (Hg.): Die Bundespräsidenten im politischen System der Bundesrepublik, Stuttgart 1999 (= Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe 2), S. 151–167, hier vor allem S. 154–156; außerdem DERS.: Reden nach Hitler. Theodor Heuss' rhetorische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, Stuttgart 2001 (im Druck).

Die Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, eine parteiunabhängige Stiftung des öffentlichen Rechts, betreibt zeitgeschichtliche Forschung und politische Bildung. Im Mittelpunkt stehen dabei Leben und Werk des ersten Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss (1884–1963). Theodor Heuss engagierte sich seit Anfang des Jahrhunderts aktiv im politischen Leben – als liberaler Politiker und Parlamentarier, als Journalist und Historiker, als Redner und als Zeichner. In einem Jahrhundert, das geprägt wurde von zwei Weltkriegen, von autoritären und totalitären Regimes und der Konfrontation der Ideologien, steht Heuss für eine rechtsstaatliche und demokratische Tradition in Deutschland. Als erstes Staatsoberhaupt nach der nationalsozialistischen Diktatur fiel Heuss daher die schwierige Aufgabe zu, das demokratische Deutschland nach innen und außen zu festigen und glaubwürdig zu repräsentieren.

An diesen vielfältigen Lebensbezügen von Theodor Heuss orientiert sich die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit der Stiftung: das Theodor-Heuss-Kolloquium zu Themen der Zeitgeschichte, Seminare zur politischen Bildung und die politisch-kulturellen Veranstaltungen. In den Stiftungsräumen stehen der interessierten Öffentlichkeit der umfangreiche Nachlaß von Theodor Heuss und eine Bibliothek zur Verfügung, die sowohl Heussens vollständiges publizistisches Oeuvre als auch Literatur zur deutschen und europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts umfaßt. Der Nachlaß bildet die Grundlage für eine geplante „Stuttgarter Ausgabe“ der Reden, Schriften und Briefe des ersten Bundespräsidenten. Ein wichtiges Forum zur Auseinandersetzung mit Leben und Werk von Theodor Heuss in ihren zeitgeschichtlichen Zusammenhängen wird auch die geplante Heuss-Gedenkstätte bieten, die zusammen mit einer Dauerausstellung in seinem früheren Stuttgarter Wohnhaus im Feuerbacher Weg 46 eingerichtet wird.

Neuerscheinung in der Wissenschaftlichen Reihe

GANGOLF HÜBINGER / THOMAS HERTFELDER (Hg.)
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der Deutschen Politik
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
Wissenschaftliche Reihe, Band 3
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2000, DM 39,50

Im Zuge des europäischen Umbruchs seit 1989 und den Entwürfen neuer, transnationaler Verfassungsordnungen sind immer wieder neue Intellektuellen-Offensiven gefordert worden. Vor einem derart hohen Erwartungshorizont fragen die Autoren des vorliegenden Bandes nach dem historischen Erfahrungshintergrund: Wie ist seit der „Urszene“ des modernen Intellektuellen in der französischen Dreyfusaffäre die Entwicklung in Deutschland verlaufen? In diesem Buch wird erstmals ausführlich nach den Rollen von Intellektuellen in der Politik gefragt – nach Formen und Strategien politischer Intervention also, die die strikte Opposition von „Geist“ und „Macht“ durchbrechen.

Der Band analysiert sowohl prominente biographische Einzelbeispiele als auch ausgewählte Gruppenprofile: die Schriftsteller in der Revolution 1918/19, kommunistische Intellektuelle in der Weimarer Republik, die Intellektuellen im NS-Regime und in der Frühzeit der DDR, die sozialdemokratische Wählerinitiative der sechziger und siebziger Jahre. Vom Intellektuellen in der Politik des 20. Jahrhunderts entsteht auf diese Weise ein ebenso variantenreiches wie beunruhigendes Bild: Neben dem skeptischen Kulturkritiker in der Rolle eines Außenministers stehen die Vordenker des rassistisch begründeten Angriffskriegs im Osten, neben dem an demokratischen Grundwerten orientierten Bildungsbürger im Parlament der kommunistische Kader-intellektuelle, neben dem Utopisten der „Konservativen Revolution“ die Exponenten der demokratischen Transformationen in Mitteleuropa am Ende des 20. Jahrhunderts.

Bisher in der Wissenschaftlichen Reihe erschienene Publikationen

- 1 THOMAS HERTFELDER / JÜRGEN C. HESS (HG.)
Streiten um das Staatsfragment: Theodor Heuss und Thomas Dehler
berichten von der Entstehung des Grundgesetzes
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 1
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999

- 2 EBERHARD JÄCKEL / HORST MÖLLER / HERMANN RUDOLPH (HG.)
Von Heuss bis Herzog: Die Bundespräsidenten im politischen System
der Bundesrepublik
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 2
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1999

- 3 GANGOLF HÜBINGER / THOMAS HERTFELDER (HG.)
Kritik und Mandat. Intellektuelle in der Deutschen Politik
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe, Band 3
Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2000

Bisher in der Kleinen Reihe erschienene Publikationen

- 1 TIMOTHY GARTON ASH
Wohin treibt die europäische Geschichte?
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1997 (1998)
- 2 THOMAS HERTFELDER
Machen Männer noch Geschichte?
Das Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus im Kontext
der deutschen Gedenkstättenlandschaft (1998)
- 3 RICHARD VON WEIZSÄCKER
Das parlamentarische System auf dem Prüfstand
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1998 (1999)
- 4 Parlamentarische Poesie
Theodor Heuss: Das ABC des Parlamentarischen Rates
Carlo Schmid: Parlamentarische Elegie im Januar (1999)
- 5 JOACHIM SCHOLTYSECK
Robert Bosch und der 20. Juli 1944 (1999)
- 6 HERMANN RUDOLPH
„Ein neues Stück deutscher Geschichte“
Theodor Heuss und die politische Kultur der Bundesrepublik
Theodor-Heuss-Gedächtnis-Vorlesung 1999 (2000)
- 7 ULRICH SIEG
Jüdische Intellektuelle und die Krise der bürgerlichen Welt
im Ersten Weltkrieg (2001)

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme
Becker, Ernst Wolfgang: Ermächtigung zum politischen Irrtum: Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und die Erinnerungspolitik im ersten württemberg-badischen Untersuchungsausschuß der Nachkriegszeit / Ernst Wolfgang Becker.
Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus.
Stuttgart : Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, 2001
(Kleine Reihe / Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus ; 8)
ISBN 3-9807404-0-4
ISSN 1435-1242

Herausgegeben
von der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus,
Im Himmelsberg 16, 70192 Stuttgart
www.stiftung-heuss-haus.de
Redaktion: Thomas Hertfelder, Gudrun Kruij
Satz: Renate Nutz
Gestaltung: Arne Holzwarth, Büro für Gestaltung, Stuttgart
Gesamtherstellung: J. F. Steinkopf, Druck GmbH, Stuttgart

© SBTH, April 2001

